

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Basisrentenversicherung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (laufender Beitrag) – Basisrente Blue Invest

(26F29L, Stand 09/2026)

Inhaltsverzeichnis

Glossar	3
Leistung	
§ 1 Was ist eine fondsgebundene Basisrentenversicherung und wie kann sie Ihre Altersvorsorge verbessern?	5
§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?	6
§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	8
§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	10
§ 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/ -Stoffen?	10
§ 6 Was gilt bei Selbsttötung?	11
§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?	11
§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	12
§ 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	12
§ 10 Wer erhält die Leistung?	12
Beitrag	
§ 11 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?	13
§ 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	13
§ 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?	13
Gestaltungsmöglichkeiten während der Ansparphase	
§ 14 Wie können Sie planmäßige Erhöhungen nach Versicherungsbeginn einschließen?	14
§ 15 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie den Beitrag erhöhen?	14
§ 16 Was gilt für Reduzierungen der Beiträge und Leistungen?	14
§ 17 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten und was bietet das Anlaufmanagement?	14
§ 18 Können Sie sich Geld auszahlen lassen?	15
§ 19 Wie können Sie freie Fonds oder <i>PANGAEA LIFE FONDS</i> wechseln?	15
§ 20 Was ist das Rebalancing und wie können Sie dieses nach Versicherungsbeginn einschließen?	16
§ 21 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?	16
§ 22 Was ist die Sicherungsoption?	17
§ 23 Wie können Sie den <i>RENTENZAHLUNGSBEGINN</i> verlegen?	17
Kündigung und Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung, Kosten	
§ 24 Welche Möglichkeiten haben Sie bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten?	18
§ 25 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?	18
§ 26 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine <i>PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG</i> umwandeln und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	19
§ 27 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	19
§ 28 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?	20
Gestaltungsmöglichkeiten vor Rentenzahlungsbeginn	
§ 29 Was ist unser Ablaufmanagement und wie können Sie dieses nach Versicherungsbeginn einschließen?	20
§ 30 Wann müssen Sie uns spätestens den Wechsel der Überschussverwendung im Rentenbezug mitteilen?	21
§ 31 Wann müssen Sie uns spätestens Änderungen der Todesfalleistung für den Rentenbezug mitteilen?	21
Sonstige Vertragsbestimmungen	
§ 32 Welche Informationen erhalten Sie während der <i>ANSPARPHASE</i> und wie können Sie den Wert Ihres Vertrages erfahren?	21
§ 33 Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?	21
§ 34 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	21
§ 35 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	22

§ 36 Wo ist der Gerichtsstand und an wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind? 22

Glossar

Im Folgenden möchten wir Ihnen einige wichtige Begriffe, die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendet werden, erläutern. Diese Erläuterungen sind Teil der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

ALTZERTG

Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz).

ANLAGESTOCK

Der **ANLAGESTOCK** besteht aus Anteilen von Fonds, an die die Leistungen aus Ihrem Vertrag gebunden sind, und wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (**KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN**) angelegt.

ANSPARPHASE

Die **ANSPARPHASE** ist der Zeitraum von Versicherungsbeginn bis zum **RENTENZAHLUNGSBEGINN**.

BEWERTUNGSRESERVEN

Als **BEWERTUNGSRESERVEN** bezeichnen wir den Wert, der entsteht, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

BÖRSENTAG

BÖRSENTAGE sind die Tage, an denen an einer bestimmten Börse Handel stattfindet.

DECKUNGSKAPITAL

Das **DECKUNGSKAPITAL** ist die mit den **RECHNUNGSGRUNDLAGEN** der Beitragskalkulation berechnete **DECKUNGSRÜCKSTELLUNG**; bei fondsgebundenen Versicherungen ergibt sich das **DECKUNGSKAPITAL** aus dem Wert der **FONDSANTEILE**.

DECKUNGSRÜCKSTELLUNG

Eine **DECKUNGSRÜCKSTELLUNG** müssen wir bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können.

FONDSANTEIL

Ein **FONDSANTEIL** ist der kleinste Teil des Fonds beziehungsweise die kleinste Einheit am Fondsvermögen. Durch Kauf eines **FONDSANTEILS** wird der Anleger Miteigentümer am Fondsvermögen. Der Anteilswert bemisst sich nach dem Wert des gesamten Fondsvermögens dividiert durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile.

FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN

Das **FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN** ist die Summe aller **FONDSANTEILE** und wird durch die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten gebildet. Den Wert des **FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS** ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteilseinheiten mit dem am jeweiligen **STICHTAG** ermittelten Wert einer Anteilseinheit multiplizieren.

HAUPTVERSICHERUNG

Eine **HAUPTVERSICHERUNG** ist eine Versicherung, die eigenständig existieren kann. Dabei handelt es sich zum Beispiel um eine Rentenversicherung. In eine **HAUPTVERSICHERUNG** kann eine **ZUSATZVERSICHERUNG** eingeschlossen werden.

HINTERBLIEBENE

Anspruchsberechtigte **HINTERBLIEBENE** können Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner und anspruchsberechtigte Kinder (Waisen) sein. Bei anspruchsberechtigten Kindern handelt es sich nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG um Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben.

KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN

Das **KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN** ist die Summe aller unserer Vermögenswerte, die der Bedeckung unserer versicherungstechnischen Rückstellungen (z.B. konventionelles **DECKUNGSKAPITAL**), Verbindlichkeiten o.ä. dient.

KONVENTIONELLES VERTRAGSGUTHABEN

Das **KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN** wird durch die auf Ihren Vertrag anfallenden Teile des **KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGENS** gebildet.

LASTSCHRIFTVERFAHREN

LASTSCHRIFTVERFAHREN bedeutet, dass wir Ihre Beiträge von einem Konto einziehen.

PANGAEA LIFE FONDS

Die **PANGAEA LIFE FONDS** sind institutionelle Sachwertefonds, für die eingeschränkte Kauf- und Verkaufsregelungen gelten. Sie unterscheiden sich von Publikumsfonds darin, dass ihr direkter Erwerb nur erfahrenen (institutionellen) Investoren offensteht.

PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG

Eine **PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG** ist eine Versicherung, die ursprünglich gegen laufende Beitragszahlung abgeschlossen wurde und dann umgewandelt worden ist. Der Versicherungsvertrag bleibt durch die Umwandlung als solcher bestehen, wird jedoch dahingehend umgestaltet, dass die Pflicht zur Beitragszahlung entfällt und sich unsere Leistungspflicht auf die prämiensfreie Versicherungsleistung reduziert.

MONATSULTIMO

Der **MONATSULTIMO** ist der letzte Bankarbeitstag eines Monats. D.h. meist handelt es sich um den letzten Tag des Monats. Fällt aber z.B. der 30.04. auf einen Samstag, so ist der 29.04. der **MONATSULTIMO**.

RECHNUNGSGRUNDLAGEN

Zu den **RECHNUNGSGRUNDLAGEN** gehören die verwendete Sterbetafel, der Rechnungszins und die Kostensätze. Der Sterbetafel kann entnommen werden, wie hoch die restliche statistische Lebenserwartung ist.

RENTENFAKTOR

Der **RENTENFAKTOR** gibt an, wie viel monatliche Rente wir Ihnen lebenslang je 10.000 EUR **DECKUNGSKAPITAL**, das zu **RENTENZAHLUNGSBEGINN** in Ihrem Vertrag vorhanden ist, zahlen.

RENTENPHASE

Die **RENTENPHASE** ist der Zeitraum ab **RENTENZAHLUNGSBEGINN** bis zum Tod der **VERSICHERTEN PERSON**.

RENTENZAHLUNGSBEGINN

Der **RENTENZAHLUNGSBEGINN** ist das Datum, an dem Sie die erste Rente aus diesem Vertrag von uns gezahlt bekommen. Wir unterscheiden zwischen dem ursprünglich vereinbarten und dem vereinbarten **RENTENZAHLUNGSBEGINN**. Der ursprünglich vereinbarte **RENTENZAHLUNGSBEGINN** ist der **RENTENZAHLUNGSBEGINN**, den Sie mit uns bei Vertragsabschluss vereinbart haben. Diesen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Der ursprünglich vereinbarte **RENTENZAHLUNGSBEGINN** kann in bestimmten Grenzen verschoben werden; diesen nennen wir dann vereinbarten **RENTENZAHLUNGSBEGINN**.

SPARBEITRAG

Der *SPARBEITRAG* ist der Teil Ihres Beitrags, den wir nach Abzug von Kosten für den Aufbau des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* anlegen.

STICHTAG

Das ist der maßgebliche *BÖRSENTAG* für die Bestimmung des Kurswerts der Fondsanlage bei einem bestimmten Ereignis.

SONDERVERMÖGEN

Investmentfonds sind ein *SONDERVERMÖGEN*. Das *SONDERVERMÖGEN* ist das Anlagekapital der Fondsanleger, das – wie der Name sagt – vom Vermögen der Investmentgesellschaft getrennt ist. Dadurch ist jedes *SONDERVERMÖGEN* vor dem Zugriff der Investmentgesellschaft selbst oder ihrer Gläubiger (auch im Insolvenzfall) geschützt.

TEXTFORM

Um die *TEXTFORM* zu erfüllen, genügt eine Erklärung in Papierform, aber auch z.B. eine E-Mail.

URSPRÜNGLICH VEREINBARTER BEITRAG

Das ist der Beitrag, den Sie mit uns bei Vertragsabschluss vereinbaren.

VERSICHERTE PERSON

VERSICHERTE PERSON ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

VERSICHERUNGSJAHR

Ein *VERSICHERUNGSJAHR* ist der Zeitraum von 12 Monaten von einem Versicherungsjahrestag bis zum darauffolgenden Versicherungsjahrestag.

Der Versicherungsjahrestag stimmt mit dem Jahrestag des vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* überein. Beginnt beispielsweise eine Versicherung zum 01.04. und der vereinbarte

RENTENZAHLUNGSBEGINN ist am 01.10., dann ist der Versicherungsjahrestag der 01.10.

VERSICHERUNGSNEHMER

Der *VERSICHERUNGSNEHMER* ist unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den *VERSICHERUNGSNEHMER*.

VERSICHERUNGSPERIODE

Die *VERSICHERUNGSPERIODE* entspricht bei laufender Beitragszahlung dem Zeitraum zwischen zwei Beitragsfälligkeiten. Sie kann je nach vertraglich vereinbarter Beitragszahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Bei einer *PRÄMIENFREIEN VERSICHERUNG* entspricht eine *VERSICHERUNGSPERIODE* einem Versicherungsmonat.

VERTRAGSWERT/ GEBILDETES KAPITAL

Der *VERTRAGSWERT* setzt sich abhängig von den von Ihnen ausgeübten Gestaltungsmöglichkeiten während der *ANSPARPHASE* unterschiedlich zusammen. Er umfasst den Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* und, für den Fall, dass die Sicherungsoption (siehe § 22) ausgeübt wurde oder Teile des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* im Rahmen des Ablaufmanagements (siehe § 29) in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragen wurden, den Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* und den Wert des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS*.

VVG

Versicherungsvertragsgesetz.

ZUSATZVERSICHERUNG

Eine *ZUSATZVERSICHERUNG* ergänzt eine bestehende *HAUPTVERSICHERUNG*. Sie kann nicht ohne die *HAUPTVERSICHERUNG* abgeschlossen werden.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Basisrentenversicherung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (laufender Beitrag) – Basisrente Blue Invest

(26F29L, Stand 09/2026)

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen. Sie haben sich für den Abschluss unserer fondsgebundenen Basisrentenversicherung entschieden. Bei dem Vertrag handelt es sich um einen Basisrentenvertrag im Sinne des § 2 Abs. 1 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (ALTZERTG).

Sie sind als *VERSICHERUNGSNEHMER* unser Vertragspartner. Bei der Basisrente Hallo Zukunft sind Sie als *VERSICHERUNGSNEHMER* zugleich auch die *VERSICHERTE PERSON*. Die nachfolgenden Bedingungen informieren Sie ausführlich über Ihren Versicherungsschutz sowie über sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergebenden Rechten und Pflichten. Der Ihrem Basisrentenvertrag zugrunde liegende Tarif wurde von der Zertifizierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern, 11055 Berlin mit Wirksamkeit zum 08.04.2026 unter der Zertifizierungsnummer 006621 zertifiziert.

§ 1 Was ist eine fondsgebundene Basisrentenversicherung und wie kann sie Ihre Altersvorsorge verbessern?

Mit Ihrer fondsgebundenen Basisrentenversicherung können Sie den Aufbau einer Altersvorsorge mit den Vorteilen einer Investition in institutionelle und freie Fonds verbinden.

Besonderheiten der Basisrentenversicherung

Sie sind als *VERSICHERUNGSNEHMER* auch *VERSICHERTE PERSON*, Beitragszahler sowie Empfänger der Leistungen aus dem Versicherungsvertrag.

Wenn Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erleben, erhalten Sie eine lebenslange Rente in gleichbleibender oder steigender Höhe (siehe § 2 Absatz 1), wobei der früheste *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres liegen darf.

Hinterlassen Sie anspruchsberechtigte *HINTERBLIEBENE* im Sinne des § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG leisten wir eine Hinterbliebenenrente (siehe § 2 Absätze 8 bis 10).

Die Ansprüche aus Ihrer fondsgebundenen Basisrentenversicherung sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar (siehe § 10 Absatz 2).

Bei Kündigung erfolgt keine Auszahlung des *VERTRAGSWERTS*, sondern die Umwandlung Ihres Vertrags in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* (siehe § 26 Absatz 2).

Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-*ZUSATZVERSICHERUNG* eingeschlossen, ist ihr Vertrag so gestaltet, dass zu jedem Zeitpunkt der Beitragsanteil für die Altersversorgung mehr als 50 % des gesamten Beitrags beträgt. So stellen wir sicher, dass Ihre Beiträge staatlich gefördert werden.

Fondsgebundene Basisrentenversicherung im Überblick

Während der *ANSPARPHASE* dient Ihre fondsgebundene Basisrentenversicherung dem Aufbau des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS*. Dieses wird ab dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Zahlung Ihrer lebenslangen Rente verwendet.

Damit Sie während der Vertragslaufzeit auf sich ändernde Lebensumstände bestmöglich reagieren können, haben wir Ihre fondsgebundene Basisrentenversicherung mit vielen Gestaltungsmöglichkeiten ausgestattet, die es Ihnen ermöglichen Ihren Vertrag zu Beginn nach Ihren Bedürfnissen zu gestalten, aber auch nach dem Vertragsabschluss flexibel anzupassen.

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten sind in Ihrer fondsgebundenen Basisrentenversicherung enthalten:

- Planmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 14)
- Außerplanmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 15)
- Beitragsreduzierungen (siehe § 16)

- Zuzahlungen und Anlaufmanagement (siehe § 17)
- Fonds wechseln (siehe § 19)
- Rebalancing (siehe § 20)
- Sicherungsoption (siehe § 22)
- *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ändern (siehe § 23)
- Beitragspause (siehe § 24)
- Ablaufmanagement (siehe § 29)
- Änderung der Überschussverwendung im Rentenbezug (siehe § 30)
- Änderung der Todesfalleistung im Rentenbezug (siehe § 31)

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Gestaltungsmöglichkeiten Sie bereits bei Vertragsabschluss gewählt haben.

Anlage bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

Im Folgenden erläutern wir Ihnen, wie Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gebildet wird.

- (1) Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* ist das freie Fondsvermögen, das aus den *PANGAEA LIFE FONDS* und/oder aus einem oder mehreren freien Fonds bestehen kann. Die *PANGAEA LIFE FONDS* sind institutionelle Fonds. Eine Beschreibung dieser *SONDERVERMÖGEN* erhalten Sie als Anlage zu Ihrem Versicherungsangebot. Sie können sie auch jederzeit bei uns anfordern.

Von den Beiträgen, die Sie an uns zahlen, ziehen wir zunächst Kosten ab. Die Beiträge nach Abzug der beitragsabhängigen Kosten nennen wir „*SPARBEITRÄGE*“. Mit den *SPARBEITRÄGEN* erfolgt der Aufbau des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN*. Die *SPARBEITRÄGE* und etwaige Zuzahlungen abzüglich Kosten werden in Anteileneinheiten des zugehörigen *ANLAGESTOCKS (FONDSANTEILE)* umgerechnet. Dabei erfolgt die Anlage der *SPARBEITRÄGE* gemäß der von Ihnen festgelegten Aufteilung (Beitragsaufteilung). Die Aufteilung Ihrer Beiträge können Sie während der *ANSPARPHASE* durch einen Fondswechsel ändern (siehe § 19). Dabei müssen mindestens 30 % des *SPARBEITRAGS* in *PANGAEA LIFE FONDS* angelegt werden.

Mit dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung des *ANLAGESTOCKS* beteiligt. Der *ANLAGESTOCK* besteht aus Anteilen von Fonds. Bei den Fonds handelt es sich um die von Ihnen gewählten *PANGAEA LIFE FONDS* und ggf. um freie Fonds. Das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* wird gesondert von unserem sonstigen Vermögen (*KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN*) in einem *SONDERVERMÖGEN (ANLAGESTOCK)* angelegt. Die Anteileneinheiten unserer *PANGAEA LIFE FONDS* werden nicht an einer Börse gehandelt.

Soweit die Erträge aus den im *ANLAGESTOCK* enthaltenen Vermögenswerten nicht ausgeschüttet werden, fließen

sie unmittelbar dem *ANLAGESTOCK* zu und erhöhen damit den Wert der Anteeinheiten. Erträge, die ausgeschüttet werden, sowie Steuererstattungen rechnen wir in Anteeinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

- (2) **Da die Entwicklung der Vermögenswerte des *ANLAGESTOCKS* nicht vorauszusehen ist, können wir vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Höhe der Rente nicht garantieren. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des *ANLAGESTOCKS* einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug aber auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen bis hin zum Totalverlust können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds (siehe § 21) entstehen, beispielsweise kann die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des *ANLAGESTOCKS* höher oder niedriger ausfallen wird. Auch beispielsweise Bonitäts- und Zinsänderungsrisiken beeinflussen die Wertentwicklung Ihrer Investmentanlage und haben damit Einfluss auf die Höhe Ihrer Rente.**

- (3) Mit dem freien Fondsvermögen können Sie innerhalb unserer Fondsauswahl eigenständig die Chancen und Risiken der Anlage beeinflussen: bei Vertragsabschluss durch Ihre Fondsauswahl, später durch Fondswechsel (siehe § 19) oder durch Rebalancing (siehe § 20).

Sie haben bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Chance, einen Wertzuwachs durch Kurssteigerungen zu erzielen und dadurch den Wert Ihres *FONDSGEBUNDEN VERTRAGSGUTHABENS* zu steigern; ungünstige Kursentwicklungen können jedoch auch zu Wertminderungen führen. Mit der Sicherungsoption (siehe § 22) können Sie jederzeit während der *ANSPARPHASE* jährlich 20 % Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* in unser *KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragen und damit sicher anlegen.

- (4) Während der Vertragslaufzeit berechnen wir bei bestimmten Ereignissen den Wert Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS*. Dieser ergibt sich aus der Anzahl der auf Ihre Versicherung entfallenden *FONDSANTEILE* der Fonds, multipliziert mit dem am maßgebenden *STICHTAG* gültigen Rücknahmepreis des jeweiligen *FONDSANTEILS*.

STICHTAGE sind:

- für die Berechnung der Rente (siehe § 2 Absatz 2 Buchstabe a)): der *MONATSULTIMO* des Vormonats vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN*;
- für die Todesfalleistung vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (siehe § 2 Absatz 9): der *MONATSULTIMO*, der an oder vor dem Tag liegt, nach dem Zugang der Meldung über Ihren Tod bei uns;
- bei einer Zuzahlung (siehe § 17 Absatz 1): der *MONATSULTIMO* des Vormonats;
- bei einer Zuzahlung im Rahmen des Anlaufmanagements (siehe § 17 Absatz 3): der *MONATSULTIMO* des Vormonats;
- bei einem Fondswechsel (Switch, siehe § 19 Absatz 1 Buchstabe a)): der *MONATSULTIMO* des Vormonats;
- bei einem Fondswechsel (Shift aus oder in einen freien Fonds, siehe § 19 Absatz 1 Buchstabe b)): der erste *BÖRSENTAG* nach Zugang der hinreichend bestimmten Fondswechselerklärung;
- bei einem Fondswechsel (Shift aus oder in einen *PANGAEA LIFE FONDS* siehe § 19 Absatz 1 Buchstabe b)): der *MONATSULTIMO* des Vormonats nach Zugang der hinreichend bestimmten Fondswechselerklärung;

- beim Rebalancing (siehe § 20 Absatz 2): der erste *BÖRSENTAG* des jeweiligen *VERSICHERUNGSJAHRES*;
- bei der Sicherungsoption (Wechsel in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* (siehe § 22 Absatz 1)): der *MONATSULTIMO* des Vormonats;
- bei der Sicherungsoption (Wechsel aus dem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* (siehe § 22 Absatz 2)): der *MONATSULTIMO* des Vormonats.

- (5) Wenn wir Versicherungsleistungen erbringen, müssen wir unter Zugrundlegung des *STICHTAGES* und der Kurswerte Erhebungen zur Höhe des *VERTRAGSWERTS* anstellen. Bei Rentenzahlungen kann es deshalb bis zu 20 Tage nach dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* dauern, bis wir auszahlen können. Bei Ihrem Tod erweitert sich der Bearbeitungszeitraum auf 25 Arbeitstage. Die Fristen beginnen, wenn uns alle erforderlichen Unterlagen vorliegen (siehe § 8).

- (6) Die Höhe der Rente ist vom *VERTRAGSWERT* (siehe § 2 Absatz 2 Buchstabe a)) abhängig. Das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* ergibt sich aus der Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteeinheiten. Den Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* ermitteln wir dadurch, dass wir die Anzahl der auf Ihren Vertrag entfallenden Anteeinheiten mit dem am jeweiligen *STICHTAG* ermittelten Wert einer Anteeinheit multiplizieren.

Anlage ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (7) Wir legen den *VERTRAGSWERT* zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* an. Ihr Versicherungsvertrag nimmt nicht mehr an den Wertentwicklungen der Fonds teil. Das Risiko einer Wertminderung bei Kursschwankungen entfällt.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

Rente

- (1) Wenn Sie den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erleben, zahlen wir eine Rente, solange Sie leben. Die Rente wird von uns monatlich zum Beginn eines Monats gezahlt.
- (2) a) Die Höhe der Rente wird aus dem zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorhandenen *VERTRAGSWERT* und dem *RENTENFAKTOR* nach Buchstabe b) ermittelt. Der *VERTRAGSWERT* setzt sich – abhängig von den von Ihnen ausgeübten Gestaltungsmöglichkeiten während der *ANSPARPHASE* – wie folgt zusammen:

- Der *VERTRAGSWERT* ist der Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* (siehe § 1 Absatz 1). Der Ermittlung des Wertes des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* legen wir dabei den *MONATSULTIMO* des Vormonats vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (*STICHTAG*) zugrunde (wenn z.B. der *RENTENZAHLUNGSBEGINN* der 01.07.2026 ist, dann wird der Anteilswert des 30.06.2026 verwendet).
- Haben Sie während der *ANSPARPHASE* die Sicherungsoption (siehe § 22) gewählt, setzt sich der *VERTRAGSWERT* aus dem Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* (siehe § 1 Absatz 1) und dem Wert des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* (siehe § 22 Absatz 1) zusammen.
- Haben Sie im Rahmen des Ablaufmanagements (siehe § 29) die Umschichtung in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* gewählt, ist der *VERTRAGSWERT* der Wert des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* (siehe § 29 Absatz 1). Haben Sie das Ablaufmanagement frühzeitig beendet (siehe § 29 Absatz 3 Buchstabe a)), setzt sich der *VERTRAGSWERT* aus dem Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* (siehe § 1 Absatz 1) und dem

Wert des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* (siehe § 29 Absatz 1) zusammen.

b) Bei der Ermittlung der Rente nehmen wir eine Besserprüfung vor. Ist der neu berechnete *RENTENFAKTOR* nach Absatz 3 Buchstabe b) höher als der garantierte *RENTENFAKTOR* nach Absatz 3 Buchstabe a), berechnen wir die Rente mit dem neuen *RENTENFAKTOR*. Ist der neu berechnete *RENTENFAKTOR* niedriger, verwenden wir den garantierten *RENTENFAKTOR* für die Ermittlung der Rente.

- (3) a) Wir garantieren Ihnen einen *RENTENFAKTOR* in Höhe von 85 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 1,00 % ermittelten *RENTENFAKTORS*. Dies gilt auch für die Jahre eins bis einschließlich fünf, wenn Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nach hinten verlegen (siehe § 23 Absätze 3 bis 5). Für die Jahre sechs bis einschließlich fünf und zwanzig garantieren wir einen *RENTENFAKTOR* in Höhe von 75 % eines auf Grundlage der DAV-Tafel 2004 R und eines Rechnungszinses von 1,00 % ermittelten *RENTENFAKTORS*. Der garantierte *RENTENFAKTOR* gibt an, wie viel Rente wir Ihnen je 10.000 EUR des *VERTRAGSWERTS*, der zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorhanden ist, mindestens zahlen (garantierter *RENTENFAKTOR*). Diesen haben wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können.

b) Zum Zeitpunkt des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* berechnen wir einen *RENTENFAKTOR* mit den zu diesem Zeitpunkt maßgebenden *RECHNUNGSGRUNDLAGEN*. Maßgebende *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* sind der Rechnungszins und die Sterbetafel, die wir in der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* für neu abzuschließende vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung verwenden, sowie die zum Zeitpunkt des Abschlusses des hier vorliegenden Vertrags zugrunde gelegten Kosten.

Vergleichbar ist eine Rentenversicherung,

- die ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Zahlung einer lebenslangen Garantierente vorsieht und
- die keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsieht und
- die im Rentenbezug keine weiteren versicherten Leistungen wie Berufsunfähigkeits- oder Pflegeleistungen vorsieht und
- die in den Versicherungsbedingungen Regelungen zur Überschussbeteiligung ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* enthält, die mit denjenigen Ihres Vertrags hinsichtlich der Art der Überschussanteile, der Ermittlung der Überschussanteile und deren Verwendung inhaltlich übereinstimmen.

Wenn wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* keine vergleichbare Rentenversicherung auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, verpflichten wir uns, *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* festzulegen,

- die nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt werden und die wir deshalb als angemessen ansehen und
- die sicherstellen, dass wir dauerhaft unsere Verpflichtungen aus den Verträgen erfüllen können.

In diesem Fall werden wir einen unabhängigen Treuhänder hinzuziehen, der die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* zu prüfen und deren Angemessenheit zu bestätigen hat.

Wenn wir zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mehrere vergleichbare Rentenversicherungen auf dem deutschen Lebensversicherungsmarkt anbieten, werden wir die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* der vergleichbaren Rentenversicherung verwenden, die zu einer höheren ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierten Rente führen. In diesem

Fall ist Voraussetzung, dass Sie die vergleichbare Rentenversicherung neu abschließen können.

Garantierte Rentensteigerung

- (4) Wenn für die Rentenbezugszeit eine garantierte Rentensteigerung vereinbart ist, wird die Rente jedes Jahr um den vereinbarten Steigerungssatz erhöht. Die Erhöhung findet am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* statt, erstmals ein Jahr nach Übergang auf Rentenbezug.

Zusammenfassung und Abfindung von Renten

- (5) Wir können bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Rente bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* weniger als 50 EUR beträgt.
- (6) Eine einmalige Leistung statt der Renten können Sie nicht verlangen. Wir sind allerdings berechtigt, zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine sog. Kleinbetragsrente im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. Nach dessen derzeitiger Fassung ist eine Kleinbetragsrente eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße West nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (im Jahr 2026: 39,55 EUR) nicht übersteigt. Dabei sind bei der Berechnung dieses Betrags alle Altersvorsorge-Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die Sie bei unserem Unternehmen abgeschlossen haben. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Sollten wir beabsichtigen, die Rente gegen Auszahlung des zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Verfügung stehenden Kapitals abzufinden, teilen wir Ihnen dies vorab mit. In diesem Fall können Sie verlangen, dass wir die Abfindung erst zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres an Sie zahlen. Ihr Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss uns in *TEXTFORM* innerhalb von vier Wochen ab Zugang unserer Mitteilung zugehen.

Diese Regelungen gelten auch, wenn nach dem Beginn der Auszahlungsphase ein Versorgungsausgleich durchgeführt wird und sich dadurch die Rente auf eine Kleinbetragsrente verringert.

Innovationsklausel

- (7) Sie haben die Möglichkeit, zum vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Ihren *VERTRAGSWERT* kostenlos und unmittelbar auf einen von uns dann angebotenen zertifizierten Vertrag im Sinne von § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG bei uns zu übertragen. In diesem Fall findet der im Versicherungsschein ausgewiesene garantierte *RENTENFAKTOR* keine Anwendung.

Unsere Leistung bei Tod vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (8) Sterben Sie vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, erhält Ihr als Anspruchsberechtigter benannter *HINTERBLIEBENER* eine Leibrente (siehe § 10 Absatz 1). Anspruchsberechtigte *HINTERBLIEBENE* in diesem Sinne sind Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner und die Kinder, für die Sie Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG haben. Der anspruchsberechtigte *HINTERBLIEBENE* ist uns unter Angabe seines Namens, Geschlechts und Geburtsdatums anzugeben. Die Höhe der Rente ist insbesondere abhängig vom Alter des anspruchsberechtigten *HINTERBLIEBENEN* zum Zeitpunkt Ihres Todes. Wir zahlen dem anspruchsberechtigten *HINTERBLIEBENEN* die Rente in gleichbleibender oder steigender Höhe, jeweils zum Beginn eines Monats.

Die Rente errechnet sich durch Verrentung des Hinterbliebenenkapitals. Das Hinterbliebenenkapital ist der *VERTRAGSWERT* nach Absatz 2 Buchstabe a).

Handelt es sich bei dem anspruchsberechtigten *HINTERBLIEBENEN* um Ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner zahlen wir die Rente, solange dieser lebt. Handelt es sich bei dem anspruchsberechtigten *HINTERBLIEBENEN* um ein Kind, wird eine aus dem Hinterbliebenenkapital berechnete abgekürzte Leibrente geleistet. Der Anspruch auf Leibrente besteht in diesem Fall längstens für den Zeitraum, in dem der anspruchsberechtigte *HINTERBLIEBENE* die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Die Hinterbliebenenrente wird mit den gleichen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN*, der gleichen Systematik (siehe § 2 Absätze 2 und 3, jedoch ohne Todesfalleistung) und dem zum Zeitpunkt Ihres Todes erreichten Alter des anspruchsberechtigten *HINTERBLIEBENEN* errechnet. Sollten die zu diesem Zeitpunkt maßgebenden *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* einen höheren *RENTENFAKTOR* ergeben, so wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren *RENTENFAKTOR* bestimmt.

Stirbt der uns angegebene anspruchsberechtigte *HINTERBLIEBENE*, wird keine weitere Leistung fällig und der Vertrag endet.

Sind zum Zeitpunkt Ihres Todes keine anspruchsberechtigten *HINTERBLIEBENEN* vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag endet.

- (9) Den Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* für die Todesfalleistung ermitteln wir grundsätzlich mit den Anteilswerten am *MONATSULTIMO*, der an oder vor dem Tag liegt, in dem uns die Mitteilung über den Todesfall (Meldedatum) zugegangen ist (*wird der Tod z.B. am 05.06.2026 gemeldet, so wird der Anteilswert vom 29.05.2026 verwendet*). Wird für einen in den Vertrag eingeschlossenen Fonds dauerhaft kein Anteilswert mehr bestimmt (z.B., weil der Fonds im Zeitraum zwischen Todestag und Meldedatum geschlossen wurde) gilt stattdessen: Den Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* für die Todesfalleistung ermitteln wir mit den Anteilswerten am *MONATSULTIMO*, der am oder vor dem Todestag liegt.

Bei der Bestimmung der Anzahl der auf den Vertrag entfallenden Anteilseinheiten ist der Todestag maßgeblich.

Etwa überzahlte Beiträge werden erstattet.

Unsere Leistung bei Tod nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (10) a) Haben Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart und sterben Sie **nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN***, erhält Ihr als Anspruchsberechtigter benannter *HINTERBLIEBENER* eine Leibrente (siehe § 10 Absatz 1). Wir zahlen dem anspruchsberechtigten *HINTERBLIEBENEN* die Rente in gleichbleibender oder steigender Höhe jeweils zum Beginn eines Monats.

Die Rente errechnet sich durch Verrentung des Hinterbliebenenkapitals. Das Hinterbliebenenkapital ist die Summe der mit dem Rechnungszins abgezinsten bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Renten. Das heißt, die Rentengarantiezeit ist nur die kalkulatorische Grundlage, um die Hinterbliebenenrente zu berechnen.

Handelt es sich bei dem anspruchsberechtigten *HINTERBLIEBENEN* um Ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner zahlen wir eine Rente, solange dieser lebt. Handelt es sich bei dem anspruchsberechtigten *HINTERBLIEBENEN* um ein Kind, wird eine aus dem Hinterbliebenenkapital berechnete abgekürzte Leibrente geleistet. Der Anspruch auf Leibrente besteht in diesem Fall längstens für den Zeitraum, in dem der anspruchsberechtigte *HINTERBLIEBENE* die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG erfüllt.

Die Hinterbliebenenrente wird mit den gleichen *RECHNUNGSGRUNDLAGEN*, der gleichen Systematik (siehe § 2 Absätze 2 und 3, jedoch ohne Todesfalleistung) und dem zum Zeitpunkt Ihres Todes erreichten Alter des anspruchsberechtigten *HINTERBLIEBENEN* errechnet. Sollten die zu diesem Zeitpunkt maßgebenden *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* einen höheren *RENTENFAKTOR* ergeben, so wird die Rente mit diesem aktualisierten höheren *RENTENFAKTOR* bestimmt.

Sind zum Zeitpunkt Ihres Todes keine anspruchsberechtigten *HINTERBLIEBENEN* vorhanden, wird keine Leistung fällig und der Vertrag endet.

b) Haben Sie mit uns keine Rentengarantiezeit vereinbart oder sterben Sie nach Ablauf der Rentengarantiezeit, erbringen wir keine Leistung und der Vertrag endet.

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Todesfalleistung Sie bei Vertragsabschluss gewählt haben.

Zusammenfassung und Abfindung von Hinterbliebenenrenten

- (11) Wir können bis zu zwölf Monatsrenten zu einer Auszahlung zusammenfassen, falls die monatliche Hinterbliebenenrente bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* weniger als 50 EUR beträgt.
- (12) Eine einmalige Leistung statt der Hinterbliebenenrenten können Sie nicht verlangen. Wir sind allerdings berechtigt, zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* eine sog. Kleinbetragsrente im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit § 93 Abs. 3 Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) abzufinden. Nach dessen derzeitiger Fassung ist eine Kleinbetragsrente eine Rente, die bei gleichmäßiger Verrentung des gesamten zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Verfügung stehenden Kapitals eine monatliche Rente ergibt, die 1 Prozent der monatlichen Bezugsgröße West nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (im Jahr 2029: 39,55 EUR) nicht übersteigt. Dabei sind bei der Berechnung dieses Betrags alle Altersvorsorge-Basisrentenverträge insgesamt zu berücksichtigen, die bei unserem Unternehmen bestehen. Mit der Abfindung endet der Vertrag.

Sollten wir beabsichtigen, die Hinterbliebenenrente gegen Auszahlung des Hinterbliebenenkapitals abzufinden, teilen wir Ihnen dies vorab mit. In diesem Fall können Sie verlangen, dass wir die Abfindung erst zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres an Sie zahlen. Ihr Antrag auf Verschiebung der Auszahlung muss uns in *TEXTFORM* innerhalb von vier Wochen nach Zugang unserer Mitteilung zugehen.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

- (13) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist die Entwicklung des *ANLAGESTOCKS*. Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen und während des Rentenbezugs auch an den *BEWERTUNGSRESERVEN* (siehe § 3).

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie an dem Überschuss und an den *BEWERTUNGSRESERVEN* (Überschussbeteiligung). Die Leistung aus der Überschussbeteiligung kann auch Null Euro betragen. In den nachfolgenden Absätzen erläutern wir Ihnen,
- wie wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens ermitteln und wie wir diesen verwenden (Absatz 2),
 - wie Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt wird (Absätze 3, 4, 5 und 6),

- wie *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen und wie wir diese Ihrem Vertrag zuordnen (Absätze 7 und 8),
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung Ihres Vertrages nicht garantieren (Absatz 9) und
- wie wir Sie über die Überschussbeteiligung informieren (Absätze 10 und 11).

Wie ermitteln wir den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss und wie verwenden wir diesen?

- (2) Den in einem Geschäftsjahr entstandenen Überschuss unseres Unternehmens (Rohüberschuss) ermitteln wir nach handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften. Mit der Feststellung des Jahresabschlusses legen wir fest, welcher Teil des Rohüberschusses für die Überschussbeteiligung aller überschussberechtigten Verträge zur Verfügung steht. Dabei beachten wir die aufsichtsrechtlichen Vorgaben, derzeit insbesondere die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung).

Den danach zur Verfügung stehenden Teil des Rohüberschusses führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit wir ihn nicht als Direktgutschrift unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungsverträgen gutgeschrieben haben. Sinn der Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist es, Schwankungen des Überschusses über die Jahre auszugleichen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der *VERSICHERUNGSNEHMER* verwenden. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen können wir hiervon mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde abweichen.

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrages am Überschuss ergeben sich aus der Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht.

Wir haben gleichartige Versicherungen (z. B. Rentenversicherungen, Risikolebensversicherungen, Berufsunfähigkeitsversicherungen) zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen.

Wie wird Ihr Vertrag an dem Überschuss beteiligt?

- (3) Bei der Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Verträge wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an. Ihr Vertrag gehört vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zur Bestandsgruppe Fondsgebundene Lebensversicherungen, in der Rentenbezugszeit zur Bestandsgruppe Einzel-Rentenversicherungen. Wir verteilen den Überschuss in dem Maß, wie die Bestandsgruppe zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung des Überschusses beigetragen, besteht insoweit kein Anspruch auf Überschussbeteiligung.
- (4) Der Vorstand legt jedes Jahr auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars fest, wie der Überschuss auf die Bestandsgruppen verteilt wird und setzt die entsprechenden Überschussanteilsätze fest (Überschussdeklaration). Dabei achtet er darauf, dass die Verteilung verursachungsorientiert erfolgt.

Ihr Vertrag erhält auf der Grundlage der Überschussdeklaration Anteile an dem auf Ihre Bestandsgruppe entfallenden Teil des Überschusses. Die Mittel hierfür werden bei der Direktgutschrift zulasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen.

Ihre Basisrentenversicherung vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN*

- (5) **a) Fondsgebundene Basisrentenversicherung**

Die Überschussbeteiligung bemessen wir zum einen in Prozent des vereinbarten laufenden Beitrags und

verrechnen sie nach einer Wartezeit von zwölf Monaten mit fälligen Verwaltungskostenanteilen. Zum anderen bemessen wir die Überschussbeteiligung in Prozent des Geldwertes Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* und verrechnen diese ab Beginn der Versicherung mit fälligen Verwaltungskosten. Zusätzlich erfolgt eine Überschussbeteiligung bemessen in Prozent des Geldwertes der in Ihrem Vertrag zum Monatsende enthaltenen Anteileneinheiten der einzelnen Fonds und wird am Monatsende dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* gutgebracht.

Da das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nicht in unserem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* angelegt ist, sondern im *ANLAGESTOCK* (siehe § 1 Absatz 1), entstehen vor dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* keine *BEWERTUNGSRESERVEN*, an denen wir Sie beteiligen könnten.

b) Fondsgebundene Basisrentenversicherung mit Sicherungsoption und/ oder Ablaufmanagement

Haben Sie während der *ANSPARPHASE* die Sicherungsoption (siehe § 22) gewählt oder sind Teile Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* im Rahmen des Ablaufmanagements (siehe § 29) in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragen worden, gilt Folgendes:

Zusätzlich zu den in Buchstabe a) erteilten Überschüssen erfolgt eine Überschussbeteiligung bemessen in Prozent des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* und wird mit fälligen Verwaltungskosten verrechnet. Der Vertrag erhält am Ende eines Monats Überschussanteile aus den Erträgen der Kapitalanlagen des *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGENS* in Prozent des am Monatsersten vorhandenen *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* (laufende Zinsüberschussanteile). Diese auf den Vertrag entfallenden Überschüsse werden dem vorhandenen *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* gutgebracht.

Außerdem kann dem *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Dieser bemisst sich nach einem Prozentsatz des am Bilanztermin (31.12.) vorhandenen *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* für jedes abgelaufene Jahr.

Die Höhe der Schlussüberschussanteile wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Ertragslage und der Entwicklung der Sterblichkeit jedes Jahr neu festgelegt. Sie gilt jeweils nur für Abgänge im Geschäftsjahr der Deklaration. Die Festlegung kann auch für vergangene Jahre jeweils neu erfolgen oder auch ganz entfallen.

Erleben Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* kann dem Vertrag zusätzlich zum vorhandenen *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* – in Abhängigkeit von der aktuellen Deklaration – ein Schlussüberschussanteil zugewiesen werden. Der Schlussüberschussanteil geht in die Berechnung der Rente nach § 2 Absätze 2 und 3 ein.

Das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN* wird zusätzlich an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligt.

Bei Beendigung des Vertrages (etwa durch Tod) oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erhalten Sie die dem Vertrag zugeordneten *BEWERTUNGSRESERVEN* gemäß § 3 Absatz 7, mindestens jedoch die Mindestbeteiligung zugeteilt. Bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* gehen die dem Vertrag zugeordneten *BEWERTUNGSRESERVEN* in die Berechnung der Rente nach § 2 Absätze 2 und 3 ein.

Hierzu ermitteln wir zunächst die bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* oder bei Beendigung des Vertrages im Unternehmen vorhandenen, verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* nach handelsrechtlichen bzw. aufsichtsrechtlichen Vorgaben und nach einem verursachungsorientierten Verfahren.

Die für die Bewertung der Kapitalanlagen zugrunde gelegten *STICHTAGE* werden jedes Jahr für das darauffolgende Jahr bestimmt und im Anhang des Geschäftsberichts veröffentlicht.

Für die Ermittlung des auf den Vertrag entfallenden Anteils an den verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* wird jährlich die sich aus dem Vertrag ergebende Summe des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* errechnet (konventionelle Gesamtleistung). Bei Beendigung des Vertrages oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* errechnet sich der Anteil an den verteilungsfähigen *BEWERTUNGSRESERVEN* aus dem Verhältnis der über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen des Vertrages zu den konventionellen Gesamtleistungen aller anspruchsberechtigten Verträge.

Die Mindestbeteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* bei Beendigung des Vertrages oder bei *RENTENZAHLUNGSBEGINN* errechnet sich aus einem festgelegten Prozentsatz und den über die Jahre gebildeten konventionellen Gesamtleistungen des Vertrages. Der festzulegende Prozentsatz wird jedes Jahr neu bestimmt. Er gilt nur für das deklarierte Jahr und kann in den Folgejahren sinken oder ganz entfallen. Wir veröffentlichen den Prozentsatz für die Mindestbeteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* im Anhang unseres Geschäftsberichts. Diesen können Sie bei uns jederzeit anfordern.

Sind die gemäß Absatz 2 ermittelten *BEWERTUNGSRESERVEN* höher als die Leistung aus der Mindestbeteiligung, wird der Differenzbetrag zusätzlich ausgezahlt bzw. zugeteilt.

Ihre Basisrentenversicherung in der *RENTENPHASE*

- (6) In der *RENTENPHASE* werden am Jahrestag des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS*, erstmals ein Jahr nach Übergang in den Rentenbezug, Überschussanteile in Prozent des dann im *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* vorhandenen *DECKUNGSKAPITALS* fällig. Verwendet werden diese laufenden Überschussanteile in der Regel zur Erhöhung der Rente, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Dynamikrente). Durchgeführte Erhöhungen können nicht entfallen und die Rente damit nicht sinken.

Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit uns auch vereinbaren, dass die Überschussanteile zur Bildung einer lebenslangen, nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik verwendet werden. Bei der nicht garantierten Gewinnrente mit zusätzlicher Dynamik werden die während des gesamten Rentenbezugs zu erwartenden jährlichen Überschüsse ganz oder teilweise dazu verwendet, die Rente ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um einen Betrag zu erhöhen, dessen Höhe sich nur bei Änderung der Überschussanteilsätze ändert (Gewinnrente). Ein verbleibender Überschussanteil wird zur jährlichen Erhöhung der Gesamtrente verwendet, erstmals ein Jahr nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (zusätzliche Dynamik).

Eine Änderung der Überschussanteilsätze kann nicht nur die künftigen Erhöhungen verändern, sondern auch die Gewinnrente. Demnach ist sowohl eine Erhöhung als auch eine Kürzung der Gewinnrente möglich, sie kann auch ganz entfallen. Mindestens zahlen wir jedoch die zu *RENTENZAHLUNGSBEGINN* garantierte Rente sowie die Rententeile aus der zusätzlichen Dynamik. Bei jeder Änderung der Überschussanteilsätze werden wir Sie über die Höhe der vorgenannten garantierten und nicht garantierten Leistungen informieren.

Eine Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* berücksichtigen wir bei der Deklaration der jährlichen Überschussbeteiligung.

Wie entstehen *BEWERTUNGSRESERVEN* und wie ordnen wir diese Ihrem Vertrag zu?

- (7) *BEWERTUNGSRESERVEN* entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über ihrem jeweiligen handelsrechtlichen Buchwert liegt.

Die *BEWERTUNGSRESERVEN*, die nach den maßgebenden rechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu. Dabei wenden wir ein verursachungsorientiertes Verfahren an.

Die Höhe der *BEWERTUNGSRESERVEN* ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch

- für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrages vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN*,
- für den Beginn einer Rentenzahlung sowie
- während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

Die Höhe der *BEWERTUNGSRESERVEN* ermitteln wir während der Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Kalenderjahres.

- (8) Während des Rentenbezugs werden wir Sie entsprechend an den *BEWERTUNGSRESERVEN* beteiligen.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den *BEWERTUNGSRESERVEN* ganz oder teilweise entfällt.

Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

- (9) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Einflussfaktoren sind insbesondere die Entwicklungen des Kapitalmarkts, des versicherten Risikos und der Kosten.

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden. Sie kann auch Null Euro betragen.

Wie informieren wir über die Überschussbeteiligung?

- (10) Die festgelegten Überschussanteilsätze veröffentlichen wir jährlich in unserem Geschäftsbericht. Diesen finden Sie auf unserer Internetseite oder Sie können ihn bei uns anfordern.
- (11) Über den Stand Ihrer Ansprüche unterrichten wir Sie jährlich. Dabei berücksichtigen wir die Überschussbeteiligung Ihres Vertrages.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Zudem kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 12 Absätze 3 und 4 und § 13).

§ 5 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

- (1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn Sie in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben sind.

(2) *HAUPTVERSICHERUNG*

- a) Die Todesfallleistung aus der *HAUPTVERSICHERUNG* (Hinterbliebenenrente) leisten wir auch dann, wenn Sie im Zusammenhang mit kriegesischen Ereignissen oder

durch den Einsatz bzw. das Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen gestorben sind.

Berufsunfähigkeits-ZUSATZVERSICHERUNG – sofern eingeschlossen –

b) Wann unsere Leistung aus der Berufsunfähigkeits-ZUSATZVERSICHERUNG ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, können Sie den „Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit erweiterten Leistungen zur fondsgebundenen Basisrentenversicherung gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa EStG (Basisrente Alter)“ entnehmen. Sofern eingeschlossen, können dort z. B. Ausschlüsse geregelt sein, etwa wenn der Versicherungsfall im Zusammenhang mit inneren Unruhen, Strahlen, Kriegseignissen oder ABC-Waffen/-Stoffen eingetreten ist.

§ 6 Was gilt bei Selbsttötung?

Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir nach Maßgabe des § 2 Absätze 8 bis 12 unsere Todesfalleistung aus der *HAUPTVERSICHERUNG*, unabhängig davon, ob bereits drei Jahre seit Abschluss Ihres Versicherungsvertrags vergangen sind.

§ 7 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in *TEXTFORM* gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in *TEXTFORM* stellen.

- (2) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (3) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
 - vom Vertrag zurücktreten,
 - den Vertrag kündigen,
 - den Vertrag anpassen oder
 - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechtenkönnen.

Rücktritt

- (4) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (5) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgenden Voraussetzungen trotzdem bestehen: Die Verletzung

der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

Wird Ihr Versicherungsverhältnis durch Rücktritt aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht beendet, steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

- (6) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, wandelt sich die *HAUPTVERSICHERUNG* nach Maßgabe des § 26 in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* um und wird in dieser Form fortgeführt. Eventuell eingeschlossene *ZUSATZVERSICHERUNGEN* werden ohne Auszahlung eines Rückkaufswerts beendet. Die Rückzahlung der Beiträge oder eine sonstige einmalige Auszahlung können Sie nicht verlangen.

Wenn ausschließlich die *ZUSATZVERSICHERUNG* durch Rücktritt aufgehoben wird, endet sie ohne Auszahlung eines Rückkaufswerts. Die Rückzahlung der Beiträge für die *ZUSATZVERSICHERUNG* oder eine sonstige einmalige Auszahlung können Sie nicht verlangen. Die *HAUPTVERSICHERUNG* wird in diesem Fall beitragspflichtig fortgeführt.

Kündigung

- (7) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Auf unser Kündigungsrecht (§ 19 Absatz 3 und 4 VVG) verzichten wir, wenn die Verletzung der Anzeigepflicht schuldlos war.
- (8) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.
- (9) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* nach Maßgabe des § 26 um.

Vertragsanpassung

- (10) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden *VERSICHERUNGSPERIODE* (siehe § 12 Absatz 3) Vertragsbestandteil.
- (11) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsanpassung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
 - wir im Rahmen einer Vertragsanpassung den Beitrag um mehr als 10 % erhöhen oder
 - wir die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (12) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in *TEXTFORM* auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (13) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (14) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (15) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Vertragsschluss erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

- (16) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Absatz 6 gilt entsprechend.

Wird Ihr Versicherungsverhältnis durch unsere Anfechtung beendet, steht uns der Teil des Beitrags bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

- (17) Die Absätze 1 bis 16 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 15 beginnen mit der Anpassung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

- (18) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung üben wir durch schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod der anspruchsberechtigte *HINTERBLIEBENE* als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein anspruchsberechtigter *HINTERBLIEBENER* vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Wird eine Leistung aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt sowie die Auskunft nach § 34 vorgelegt werden.
- (2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Ihr Tod muss uns unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine

amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode geführt hat, ergeben.

- (4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären.
- (5) Die Kosten für die Nachweise muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.
- (6) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir die Erhebungen nicht abschließen können und unsere Leistung deswegen nicht fällig wird.

Mit der Berechnung Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* können wir immer erst dann beginnen, wenn uns die Kurswerte der maßgeblichen Fonds bekannt sind (siehe § 2 Absatz 2 Buchstabe a)). Insbesondere die *PANGAEA LIFE FONDS* liefern die Kurse erst ca. 20 Tage nach dem *MONATSULTIMO*. Daher benötigen wir für die Berechnung in der Regel 20 Arbeitstage. Dies hat zur Folge, dass wir die erste Monatsrente in der Regel erst 20 Arbeitstage nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* zahlen können. Bei Ihrem Tod erweitert sich der Bearbeitungszeitraum auf 25 Arbeitstage; die übrigen Regelungen gelten entsprechend.
- (7) Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf das uns angegebene Konto. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr. Eine Auszahlung in anderer Weise, insbesondere in bar oder per Scheck, ist ausgeschlossen.
- (8) Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

§ 9 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

- (1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein sowie Nachträge in *TEXTFORM* übermitteln. Stellen wir diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.
- (2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 10 Wer erhält die Leistung?

- (1) Als unser *VERSICHERUNGSNEHMER* erhalten Sie die Leistung. Die Leistungen der Hinterbliebenenabsicherung erhalten die von Ihnen benannten anspruchsberechtigten *HINTERBLIEBENEN*.
- (2) Die Ansprüche aus diesem Vertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Sie können sie daher nicht abtreten oder verpfänden und unbeschadet von Absatz 1 auch keinen Bezugsberechtigten benennen. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Verfügungsbeschränkung ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 11 Wie verwenden wir Ihre Beiträge?

- (1) Von den laufenden Beiträgen, die Sie an uns zahlen, ziehen wir Kosten ab (siehe § 27 Absätze 2 und 4). Die Beiträge nach Abzug der beitragsabhängigen Kosten nennen wir "SPARBEITRÄGE". Mit den SPARBEITRÄGEN erfolgt der Aufbau Ihres FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS bis zum RENTENZAHLUNGSBEGINN.

Die SPARBEITRÄGE führen wir dem ANLAGESTOCK zu und rechnen sie in Anteilseinheiten des gewählten Fonds um. Wenn Sie mehrere Fonds gewählt haben, teilen wir den anzulegenden Betrag mit der von Ihnen gewählten prozentualen Aufteilung auf die von Ihnen gewählten Fonds auf. Dabei müssen mindestens 30 % des SPARBEITRAGS in PANGAEA LIFE FONDS angelegt werden.

Das prozentuale Aufteilungsverhältnis Ihrer Fonds für Ihre laufende Beiträge wählen Sie bei Antragsstellung aus. Sie können das Aufteilungsverhältnis für Beiträge jederzeit während der ANSPARPHASE mit Wirkung für die Zukunft über einen Fondswechsel (siehe § 19 Absatz 1 Buchstabe a)) ändern.

Zu Beginn eines jeden Monats entnehmen wir Beträge für die Deckung von Kosten dem FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN. Haben Sie während der ANSPARPHASE die Sicherungsoption (siehe § 22) gewählt oder sind Teile Ihres FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS im Rahmen des Ablaufmanagements (siehe § 29) bereits in das KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN übertragen worden, entnehmen wir die Beträge anteilig.

Setzt sich das FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN aus Anteilseinheiten mehrerer Fonds zusammen, so entnehmen wir die Kostenanteile ebenfalls anteilig.

Die Höhe der Kosten, die wir von den Beiträgen und vom VERTRAGSWERT abziehen, können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen, das Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

- (2) Die SPARBEITRÄGE werden zu Beginn des Monats mit dem von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten jeweiligen Rücknahmepreis in Anteilseinheiten umgerechnet. Dabei wird der Rücknahmepreis des MONATSUMMOS des Vormonats verwendet (z.B. wird der Beitrag zum 01.05.2026 mit dem Anteilswert vom 30.04.2026 umgerechnet).
- (3) Bei PRÄMIENFREIEN VERSICHERUNGEN kann die in Absatz 1 genannte monatliche Entnahme der Beträge, die für die Deckung von Kosten bestimmt sind, bei ungünstiger Entwicklung der im ANLAGESTOCK enthaltenen Werte dazu führen, dass das gesamte FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN vor RENTENZAHLUNGSBEGINN aufgebraucht ist und der Versicherungsschutz damit endet. In einem solchen Fall werden wir Sie rechtzeitig darauf hinweisen und Ihnen Maßnahmen vorschlagen, wie Sie den Versicherungsschutz – gegebenenfalls nicht steuerlich gefördert – aufrechterhalten können. Der verbliebene VERTRAGSWERT kann weder entnommen noch auf ein steuerlich nicht gefördertes Produkt übertragen werden.

§ 12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zahlen.
- (2) Die Beiträge können nur im LASTSCHRIFTVERFAHREN gezahlt werden. Wir buchen die Beiträge jeweils zur Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.
- (3) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu

Beginn der vereinbarten VERSICHERUNGSPERIODE fällig. Die VERSICHERUNGSPERIODE umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Die Beiträge sind bis zum Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer zu zahlen, im Fall Ihres vorherigen Todes bis zur nächsten VERSICHERUNGSPERIODE.

- (4) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (siehe Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
 - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.

Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie UNVERZÜGLICH nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des LASTSCHRIFTVERFAHRENS zu verlangen.

- (5) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-ZUSATZVERSICHERUNG eingeschlossen gilt: Zum Beitragsanteil für die Altersversorgung gehören neben dem Beitrag für die fondsgebundene Basisrentenversicherung auch der Beitrag für eine Beitragsbefreiung der HAUPTVERSICHERUNG bei Berufsunfähigkeit.
- (6) Eine Berufsunfähigkeits-ZUSATZVERSICHERUNG kann nur dann eingeschlossen werden, wenn der Beitragsanteil für Ihre Altersvorsorge (siehe Absatz 5) mehr als 50 % des Gesamtbeitrags beträgt. Sollten Änderungen an Ihrem Vertrag zur Folge haben, dass sich dieses Verhältnis zu Ihren Ungunsten ändert, werden wir Sie informieren.
- (7) Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie termin- oder fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.
- (8) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 13 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

Erster Beitrag

- (1) Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall erheben wir von Ihnen keine Kosten, unberührt bleiben jedoch gesetzliche Schadensersatzansprüche. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der erste Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in TEXTFORM oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

- (3) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in TEXTFORM eine Zahlungsfrist setzen. Da die Beitragsfälligkeit kalendarisch bestimmt ist, können wir nach § 286 BGB bereits für die erste Mahnung Mahnkosten verlangen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

Im Fall der Kündigung wandelt sich der Vertrag in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* nach § 26 Absätze 1 bis 4 um.

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam, und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

Gestaltungsmöglichkeiten während der ANSPARPHASE

Im Folgenden erläutern wir Ihnen, wie Sie Ihre fondsgebundene Basisrentenversicherung während der *ANSPARPHASE* flexibel anpassen können.

§ 14 Wie können Sie planmäßige Erhöhungen nach Versicherungsbeginn einschließen?

- (1) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* erklären, dass ab dem Beginn des nächsten *VERSICHERUNGSJAHRES*, frühestens zwölf Monate nach *VERSICHERUNGSBEGINN*, planmäßige Erhöhungen Ihrer Beiträge erfolgen (Dynamik). Ihre Erklärung muss uns spätestens zwei Monate vor dem nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* in *TEXTFORM* zugeworfen sein, andernfalls erfolgen die planmäßigen Erhöhungen erst zum darauffolgenden *VERSICHERUNGSJAHR*. Die detaillierten Regelungen können Sie den Bedingungen für die planmäßige Erhöhung der Beiträge und Leistungen der Fondsgebundenen Versicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung (Dynamik) entnehmen, die im Anschluss an diese Allgemeinen Bedingungen abgedruckt sind. Bitte beachten Sie die dort aufgeführten Grenzen, bis wann die planmäßigen Erhöhungen erfolgen können.
- (2) Die planmäßigen Erhöhungen erfolgen mit den für Ihren Vertrag beim Abschluss vereinbarten *RECHNUNGSGRUNDLAGEN*.
- (3) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-*ZUSATZVERSICHERUNG* eingeschlossen beachten Sie bitte: Ein nachträglicher Einschluss von planmäßigen Erhöhungen ist nicht möglich.

§ 15 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie den Beitrag erhöhen?

- (1) Sie können bis zu fünf Jahre vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* den mit uns vereinbarten laufenden Beitrag Ihrer

HAUPTVERSICHERUNG erhöhen (außerplanmäßige Beitragserhöhung). Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* (bei monatlicher Zahlweise zum nächsten Monatsersten) in *TEXTFORM* zugeworfen sein.

Sie können Ihren jährlichen Gesamtbeitrag auf maximal 6.000 EUR oder um das Dreifache des *URSPRÜNGLICH VEREINBARTEN BEITRAGS* erhöhen. Der jährliche Gesamtbeitrag darf durch die Beitragserhöhung die steuerliche Höchstfördergrenze pro Kalenderjahr nicht überschreiten (in 2026: 30.826 EUR für Alleinstehende, 61.652 EUR für zusammenveranlagte Ehegatten / eingetragene Lebenspartner).

Der laufende Beitrag muss sich bei jeder Erhöhung um mindestens 180 EUR jährlich erhöhen.

Durch die Beitragserhöhung werden die Leistungen Ihres Vertrages erhöht; die Verwendung Ihrer Beiträge erfolgt gemäß § 11 Absätze 1 und 2. Der garantierte *RENTENFAKTOR* wird nicht neu berechnet, die bei Vertragsabschluss vereinbarten *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* werden beibehalten.

Haben Sie mit uns planmäßige Erhöhungen Ihrer Beiträge (siehe § 14) vereinbart, gilt: Ihr neuer erhöhter Beitrag ist Grundlage für die dynamische Erhöhung Ihres Beitrages.

- (2) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-*ZUSATZVERSICHERUNG* eingeschlossen beachten Sie bitte: Eine Erhöhung Ihrer Beiträge ist nicht möglich.

§ 16 Was gilt für Reduzierungen der Beiträge und Leistungen?

- (1) Sie können in *TEXTFORM* erklären, dass sich Ihr laufender Beitrag zu Beginn der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* reduziert. Der reduzierte Beitrag muss mindestens 600 EUR jährlich betragen.

Durch die Beitragsreduzierung werden die Leistungen Ihres Vertrages reduziert. Der garantierte *RENTENFAKTOR* wird nicht neu berechnet, die bei Vertragsabschluss vereinbarten *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* werden beibehalten.

- (2) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-*ZUSATZVERSICHERUNG* eingeschlossen, werden diese Versicherungsleistungen entsprechend reduziert. Reduziert sich Ihr Beitrag derart, dass der Beitragsanteil für Ihre Altersvorsorge nur noch höchstens 50 % des Gesamtbeitrags betragen würde, wird der Beitrag für die Berufsunfähigkeits-*ZUSATZVERSICHERUNG* weiter reduziert, sodass mehr als 50 % des Gesamtbeitrags auf Ihre Altersvorsorge entfallen.

§ 17 Wann und bis zu welcher Höhe können Sie Zuzahlungen leisten und was bietet das Anlaufmanagement?

Zuzahlungen

- (1) Sie können bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Zuzahlungen leisten. Von Ihren Zuzahlungen ziehen wir zunächst einmalige Kosten ab (siehe § 27). Der verbleibende Betrag wird in Ihrem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* angelegt.

Eine Zuzahlung muss mindestens 250 EUR betragen und die Summe aller Zuzahlungen darf 500.000 EUR nicht übersteigen. Bitte beachten Sie: Fünf Jahre vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* ist der Zuzahlungsbetrag pro Jahr auf maximal das Dreifache des aktuellen Jahresbeitrags beschränkt. Die Zuzahlung einschließlich des jährlichen Gesamtbeitrags dürfen die steuerliche Höchstfördergrenze pro Kalenderjahr nicht überschreiten (in 2026: 30.826 EUR für Alleinstehende, 61.652 EUR für zusammenveranlagte Ehegatten/ eingetragene Lebenspartner).

Der Zuzahlungsbetrag und Ihr Zuzahlungswunsch unter Nennung des Aufteilungsverhältnisses (siehe Absatz 2) muss uns in *TEXTFORM* zugehen.

Der Zuzahlungsbetrag wird zu Beginn des Monats mit dem von der Kapitalanlagegesellschaft veröffentlichten jeweiligen Rücknahmepreis in Anteilseinheiten umgerechnet. Dabei wird der Rücknahmepreis des *MONATSULTIMO* des Vormonats verwendet (z.B. wird der Zuzahlungsbetrag zum 01.05.2026 mit dem Anteilswert vom 30.04.2026 umgerechnet). Der garantierte *RENTENFAKTOR* wird nicht neu berechnet, die bei Vertragsabschluss vereinbarten *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* werden beibehalten.

- (2) Sie können bei jeder Zuzahlung entscheiden, ob Ihr Betrag

- gemäß Ihrer zuletzt festgelegten Beitragsaufteilung,
- gemäß einer neu festgelegten Beitragsaufteilung oder
- vollständig in einen von Ihnen gewählten Fonds (Zielfondszuzahlung)

angelegt wird.

Anlaufmanagement

- (3) a) Ein Vorteil der fondsgebundenen Rentenversicherung entsteht bei laufender Beitragszahlung durch ihre lange Laufzeit. Über viele *STICHTAGE* hinweg werden zu den dann jeweils aktuellen Fondskursen Anteile gekauft. Dadurch mindern sich die mit dem Kauf von Anteilen verbundenen Schwankungsrisiken. Bei niedrigen Kursen werden mehr Anteile gekauft als bei hohen. Es entsteht ein Durchschnittskosteneffekt (sogenannter Cost-Average-Effekt). Je länger Ihr Vertrag läuft, desto größer fällt dieser Cost-Average-Effekt aus.

Mit dem gebührenfreien Anlaufmanagement können Sie diesen Effekt auch für Zuzahlungen nutzen. Ihre Zuzahlung wird zuerst, soweit sie nicht zur Deckung von Kosten bestimmt ist (siehe Absatz 1), in einen risikoarmen Fonds (Startfonds) angelegt. Den aktuellen Startfonds teilen wir Ihnen gerne auf Anfrage mit. Sie können eine Dauer von zwölf Monaten bis fünf Jahre für das Anlaufmanagement wählen. Wir schichten dann monatlich einen Anteil, abhängig von der gewählten Dauer, aus dem risikoarmen Fonds in die von Ihnen gewählten Fonds um und berücksichtigen dabei die gewählte Aufteilung. (Beispiel: Bei einer Dauer von 36 Monaten schichten wir monatlich 1/36 aus dem Startfonds in Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* um).

b) Leisten Sie eine weitere Zuzahlung und wünschen für diese Zuzahlung ebenfalls das Anlaufmanagement während das vorherige Anlaufmanagements noch aktiv ist, legen wir den zusätzlichen Betrag in das bereits aktive Anlaufmanagement an und Sie können wählen, ob:

- die Dauer des Anlaufmanagements verlängert wird oder
- der ursprünglich gewählte Zeitraum des Anlaufmanagements beibehalten wird.

Leisten Sie eine weitere Zuzahlung, ohne das Anlaufmanagement zu wählen, führen wir das bereits aktive Anlaufmanagement unverändert fort. Die weitere Zuzahlung legen wir dann gemäß den Absätzen 1 und 2 an.

Ihre Erklärung muss uns spätestens zehn Tage vor dem nächsten Monatsersten unter Angabe des Beginns, des Aufteilungsverhältnisses, der Dauer und der Höhe der Zuzahlung in *TEXTFORM* zugegangen sein. Die erste Umschichtung erfolgt zum ersten *BÖRSENTAG* des nächsten Monats, nachdem alle erforderlichen Angaben und der Zuzahlungsbetrag bei uns eingegangen sind.

c) Sie können das Anlaufmanagement jederzeit beenden. Ihre Erklärung muss uns mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Das Anlaufmanagement endet frühzeitig, wenn das Ablaufmanagement (siehe § 29) beginnt.

Bei Beendigung des Anlaufmanagements schichten wir den restlichen Betrag vollständig in die von Ihnen gewählten Fonds um und berücksichtigen dabei die gewählte Aufteilung.

d) Das Anlaufmanagement ist während des Ablaufmanagements (siehe § 29) nicht möglich.

Weitere Regelungen

- (4) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-ZUSATZVERSICHERUNG eingeschlossen wird diese durch Zuzahlungen nicht erhöht.

§ 18 Können Sie sich Geld auszahlen lassen?

Eine Entnahme ist aufgrund von § 10 Absatz 1 Nr. 2 Satz 2 EStG nicht möglich.

§ 19 Wie können Sie freie Fonds oder PANGAEA LIFE FONDS wechseln?

- (1) a) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* jederzeit bestimmen, dass wir Ihre künftigen Beiträge in andere von uns angebotene Fonds der freien Fondsanlage oder *PANGAEA LIFE FONDS* anlegen (switchen). Die Erklärung muss uns spätestens zwei Tage vor Beginn der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* (bei monatlicher Zahlweise zum nächsten Monatsersten) zugegangen sein. Die Neuaufteilung der Beitragsaufteilung erfolgt zu Beginn des Monats mit dem Wert einer Anteilseinheit am *MONATSULTIMO* des Vormonats. Andernfalls erfolgt der Switch zur darauffolgenden *VERSICHERUNGSPERIODE*. Ihre Anlagebeiträge in der Fondsanlage müssen jeweils mindestens 5 % pro Fonds betragen und können gleichzeitig auf maximal zehn Fonds aufgeteilt werden. Darüber hinaus müssen mindestens 30 % des *SPARBEITRAGS* in *PANGAEA LIFE FONDS* angelegt werden.

b) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* ganz oder teilweise in andere Fonds aus der freien Fondsanlage oder in *PANGAEA LIFE FONDS* umschichten (shiften). Bei einem Fondswechsel wird der Wert des zu übertragenden Fondsguthabens ermittelt und in Anteile der neu gewählten Fonds wie folgt angelegt.

Shift aus oder in einen freien Fonds: Der Wechsel erfolgt, sobald uns Ihre Wechselerklärung in *TEXTFORM* zugegangen ist. Maßgebend für den Kauf und Verkauf der Anteile sind die Rücknahmepreise jeweils am ersten *BÖRSENTAG* nach Zugang Ihrer Erklärungen bei uns.

Shift aus oder in einen PANGAEA LIFE FONDS:

Sie können viermal pro Kalenderjahr bis zu einer Höhe von 5.000 EUR in andere freie Fonds aus der Fondsanlage oder in *PANGAEA LIFE FONDS* shiften. Der Wechsel erfolgt, sobald uns Ihre Wechselerklärung in *TEXTFORM* zugegangen ist. Bei Kauf und Verkauf der Anteile legen wir den Wert einer Anteilseinheit zum vorhergehenden *MONATSULTIMO* zugrunde.

c) Sie können vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* auch bestimmen, dass beide Änderungen aus Buchstabe a) und b) zusammen erfolgen sollen (Shift und Switch). Für einen Shift und Switch gelten die Bestimmungen von Buchstabe a) entsprechend.

d) Voraussetzung für einen Wechsel Ihrer Fondsauswahl ist, dass Sie uns:

- den Fonds, welcher gewechselt werden soll,
- den Fonds in welchen gewechselt werden soll und
- die von Ihnen gewählte Wechselmöglichkeit nach Buchstabe a), b) oder c)

benennen.

- (2) Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* in der freien Fondsanlage kann sich aus einem aktiv besparten Teil und einem nicht mehr aktiv besparten Teil zusammensetzen. Der aktiv besparte Teil besteht aus Ihrer freien Fondsanlage (ein bis maximal zehn Fonds). Künftig dem *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABEN* zuzuführende Beträge werden dem aktiven Teil gutgebracht, zu entnehmende Beträge werden sowohl dem aktiven als auch dem inaktiven Teil entnommen.

Der Fondswechsel ist für Sie kostenlos.

- (3) Wir können nach unserem Ermessen vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* die Fondsauswahl dieser fondsgebundenen Basisrentenversicherung ändern, aus welcher Sie dann bei einem Fondswechsel auswählen können.

§ 20 Was ist das Rebalancing und wie können Sie dieses nach Versicherungsbeginn einschließen?

- (1) Die prozentuale Verteilung der Fonds in einem Depot bestimmt, wie Ihre *SPARBEITRÄGE* für den Kauf von Anteilen aufgeteilt werden. Durch unterschiedliche Marktentwicklungen der Fonds ändert sich das Verhältnis im Depot und damit Ihre Guthabenaufteilung der von Ihnen zuletzt gewählten Aufteilung Ihrer Beiträge während der *ANSPARPHASE*. Eine anfangs gewählte Aufteilung der Beiträge von jeweils 50 % in den Fonds A und B kann so beispielsweise zu einer Verteilung des Guthabens von 60 % in Fonds A und 40 % in Fonds B führen. Haben Sie sich für unser gebührenfreies Rebalancing entschieden, passen wir die prozentuale Guthabenaufteilung durch Umschichtung der Fonds (Shift) zu Beginn eines *VERSICHERUNGSJAHRES*, frühestens zwölf Monate nach *VERSICHERUNGSBEGINN*, wieder an, z.B. von 60 %: 40 % zurück auf 50 %: 50 %.

In das Rebalancing wird nur das Fondsguthaben der in Ihrer Beitragsaufteilung berücksichtigten freien Fonds einbezogen. Bei der Umschichtung legen wir das zuletzt von Ihnen gewählte Aufteilungsverhältnis Ihrer Beiträge zugrunde. Guthaben aus Fonds, die nicht Teil des zuletzt von Ihnen gewählten Aufteilungsverhältnisses für Beiträge sind, nehmen am Rebalancing nicht teil.

- (2) Sie können das Rebalancing bei Vertragsabschluss oder nachträglich zum Beginn des nächsten *VERSICHERUNGSJAHRES* einschließen. Das letzte Rebalancing erfolgt mit Beginn des letzten *VERSICHERUNGSJAHRES*. Der maßgebende *STICHTAG* für das Rebalancing ist der erste *BÖRSENTAG* des jeweiligen *VERSICHERUNGSJAHRES*. Ihre Erklärung zum nachträglichen Einschluss unter Nennung des Aufteilungsverhältnisses muss uns spätestens ein Monat vor dem nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* in *TEXTFORM* zugegangen sein. Das Rebalancing ist nur möglich, wenn das Aufteilungsverhältnis der Beiträge aus mindestens zwei Fonds besteht.
- (3) Sie können das Rebalancing jederzeit beenden. Ihre Erklärung muss uns mit einer Frist von einem Monat zum nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* in *TEXTFORM* zugegangen sein. Das Rebalancing wird in folgenden Fällen automatisch beendet:
- wenn Sie Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* umschichten oder die Beitragsaufteilung anpassen (siehe § 19),
 - bei Zuzahlungen, für die Sie eine geänderte Beitragsaufteilung wählen (siehe § 17 Absätze 1 und 2).

Leisten Sie eine Zuzahlung im Rahmen des

Anlaufmanagements (siehe § 17 Absatz 3), wird das Rebalancing für den Zeitraum des Anlaufmanagements ausgesetzt. Nach Beendigung wird das Rebalancing automatisch zum nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* wieder durchgeführt.

§ 21 Was geschieht bei unplanmäßigen Veränderungen der Fonds?

Freie Fonds

- (1) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt, müssen wir Ihnen einmal gewählten Fonds ersetzen. Wir werden Ihnen als Ersatz einen neuen Fonds vorschlagen. Der neue Fonds soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds weitgehend entsprechen (Ersatzfonds). Über den ausgewählten Ersatzfonds informieren wir Sie. Wir werden den vorhandenen Wert der Anteile des Fonds auf den Ersatzfonds übertragen und sofern Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen ist, die Anlage der vorgesehenen Beitragsteile ab dem von uns genannten Termin ebenfalls in den Ersatzfonds vornehmen.

Sie können unserem Vorschlag innerhalb von vier Wochen nach unserer Information widersprechen.

Im Fall eines Widerspruchs müssen Sie uns einen anderen Ersatzfonds aus unserem Fondsangebot benennen. Die jeweils aktuelle Liste der Fonds, die für Ihren Vertrag in Frage kommen, ist bei uns jederzeit erhältlich. Der Fondswechsel ist für Sie kostenfrei (siehe § 19).

Wenn wir Sie nicht rechtzeitig informieren können, weil die Ausgabe von *FONDSANTEILEN* kurzfristig beschränkt, ausgesetzt oder endgültig eingestellt worden ist, werden wir Ihre für die Anlage vorgesehenen Beitragsteile in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds anlegen.

- (2) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds auflöst, gelten die Regeln des Absatzes 1 entsprechend. Sofern aus der Auflösung des Fonds Zahlungen (gegebenenfalls auch zu späteren Zeitpunkten) resultieren, werden wir diese gemäß Ihrer zum jeweiligen Rückzahlungszeitpunkt aktuellen Aufteilung in den zu diesem Zeitpunkt gewählten Fonds anlegen.
- (3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, gelten die Regeln des Absatzes 1 für zukünftige Anlagebeträge entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der vorhandene Wert des Fondsguthabens auf den Ersatzfonds übertragen.
- (4) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen eines in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds aussetzt oder endgültig einstellt, informieren wir Sie.

Bei Leistung oder Rückkauf kann dann der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteilseinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In einem solchen Fall bieten wir an, die entsprechenden Anteilseinheiten an Stelle der sonst vorgesehenen Geldleistung auf ein Depot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht an, werden wir den Wert einer Anteilseinheit anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der *FONDSANTEILE* geringer sein als der zuletzt von der Kapitalanlagegesellschaft gestellte Rücknahmepreis. Diese Wertminderung kann bei dem betroffenen Fonds auch zu einem Totalverlust führen.

Ein Fondswechsel gemäß § 19 Absatz 1 Buchstabe b) ist während der Aussetzung und bei endgültiger Einstellung der Rücknahme von *FONDSANTEILEN* durch die

Kapitalanlagegesellschaft nicht möglich.

PANGAEA LIFE FONDS

- (5) Aufgrund von uns nicht zu beeinflussenden Umständen kann es sein, dass während der Vertragslaufzeit eine Investition in die oder eine Veräußerung der Vermögenswerte, in die ein *PANGAEA LIFE FONDS* investiert, nicht mehr möglich ist. Das kann zum Beispiel deshalb der Fall sein, weil die Vermögenswerte, in die der entsprechende Fonds investiert, nicht mehr erhältlich sind. In diesem Fall sind wir berechtigt, den betroffenen *PANGAEA LIFE FONDS* aufzulösen.

Wir übertragen dann den Wert des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* in einen anderen *PANGAEA LIFE FONDS* oder einen Publikumsfonds. Dieser wird dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Fonds so weit wie möglich entsprechen.

Weitere Regelung

- (6) Treten darüber hinaus bei einem in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können und die die unveränderte Fortführung dieses Vertrages unmöglich machen, sind wir berechtigt, den betroffenen Fonds durch einen anderen Fonds zu ersetzen. Eine erhebliche Änderung kann sich auch aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben. Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend.

§ 22 Was ist die Sicherungsoption?

- (1) Sie haben bis zum Rentenzahlungsbeginn die Chance, einen Wertzuwachs durch Kurssteigerungen zu erzielen und dadurch den Wert Ihres fondsgebundenen Vertragsguthabens zu steigern; ungünstige Kursentwicklungen können jedoch auch zu Wertminderungen führen.

Mit der Sicherungsoption können Sie jederzeit während der *ANSPARPHASE* jährlich bis zu 20 % Ihres dann aktuellen *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* in unser *KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragen und damit sicher anlegen. Der in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragene Teil bildet das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN*. Auf das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN* gewähren wir keinen Garantiezins. Sofern Zinsüberschüsse anfallen, schreiben wir diese Ihrem *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* monatlich gut (siehe § 3 Absatz 5 Buchstabe b)). Ihr *KONVENTIONELLES VERTRAGSGUTHABEN* unterliegt keinen Kursschwankungen.

Ihre Umschichtungserklärung unter Nennung des Betrages oder des Prozentsatzes, der gesichert werden soll, muss uns mit einer Frist von zehn Tagen zum nächsten Monatsersten in *TEXTFORM* zugegangen sein. Die Umschichtung erfolgt zu Beginn des Monats mit dem Wert einer Anteilseinheit am *MONATSULTIMO* des Vormonats. Setzt sich das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* aus Anteilseinheiten mehrerer Fonds zusammen, entnehmen wir den zu sichernden Betrag anteilig.

- (2) Sie können das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN* unter folgenden Voraussetzungen wieder in das *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* übertragen.

Je Übertragung dürfen 50 % des *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABENS* und maximal 50.000 EUR umgeschichtet werden. Ab einem Restbetrag von 1.000 EUR kann der gesamte Wert auf einmal umgeschichtet werden.

Ihre Umschichtungserklärung muss uns mit einer Frist von sechs Monaten zum nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* in *TEXTFORM* zugegangen sein. Die Umschichtung erfolgt zu Beginn des jeweiligen *VERSICHERUNGSJAHRES* mit dem Wert einer Anteilseinheit am *MONATSULTIMO* des Vormonats.

- (3) Eine Übertragung des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* sowie eine Umschichtung aus dem *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN* ist während des Ablaufmanagements (siehe § 29) nicht mehr möglich.

§ 23 Wie können Sie den RENTENZAHLUNGSBEGINN verlegen?

Verlegung des RENTENZAHLUNGSBEGINNS nach vorne

- (1) a) Sie können verlangen, dass der *RENTENZAHLUNGSBEGINN* vorverlegt wird, wenn Sie zum verlegten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* 62 Jahre oder älter sind (Abrufphase).

Voraussetzung für das Verlegen des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach vorne ist, dass Sie uns ein Datum unter Angabe des Monatsersten (z. B. 01.04.) für den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nennen. Ihre Erklärung muss uns mindestens zehn Tage vor dem gewünschten Termin in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Durch die Vorverlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* verringert sich der *RENTENFAKTOR* und damit die Höhe der Rente. Dies gilt nicht, wenn der vorverlegte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* im selben Kalenderjahr wie der ursprünglich vereinbarte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* liegt.

Die *RECHNUNGSGRUNDLAGEN* für die Berechnung des garantierten *RENTENFAKTORS* werden beibehalten.

Die erste Rente wird zum Wirksamkeitstermin der Vorverlegung fällig.

b) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-ZUSATZVERSICHERUNG eingeschlossen, deren Leistungsdauer vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* der Altersrente abläuft, und erhalten Sie eine Berufsunfähigkeitsrente aus der *ZUSATZVERSICHERUNG* bis zum Ablauf der Leistungsdauer aus dieser *ZUSATZVERSICHERUNG*, ist zur Erhaltung Ihrer steuerlichen Vorteile aus der Basisrente Hallo Zukunft ein lückenloser Übergang von der Berufsunfähigkeitsrente auf die Altersrente erforderlich. Deshalb werden wir in einem solchen Fall den vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* Ihrer Altersrente auf den Ablauftermin der Berufsunfähigkeitsrente vorverlegen. In diesem Fall ist sichergestellt, dass der *RENTENZAHLUNGSBEGINN* der Altersrente nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres beginnt.

- (2) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-ZUSATZVERSICHERUNG eingeschlossen, beachten Sie bitte: Diese kann nicht über den vorverlegten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* hinaus fortgesetzt werden. Eventuelle Rückkaufswerte und Überschussanteile aus der *ZUSATZVERSICHERUNG* werden zur Erhöhung der vorverlegten Rente verwendet. Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-ZUSATZVERSICHERUNG eingeschlossen, kann der *RENTENZAHLUNGSBEGINN* der *HAUPTVERSICHERUNG* nur dann vorverlegt werden, wenn Sie zum Zeitpunkt der Beantragung der Vorverlegung nicht berufsunfähig sind und/oder keine Leistungen aus der *ZUSATZVERSICHERUNG* erhalten.

Verlegung des RENTENZAHLUNGSBEGINNS nach hinten

- (3) Sie können verlangen, dass der *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um bis zu fünfundzwanzig Jahre über den ursprünglich vereinbarten Termin hinaus verschoben wird, längstens jedoch bis zum Alter 88 (Verlängerungsoption). Voraussetzung für das Verlegen des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* nach hinten ist, dass Sie uns ein Datum unter Angabe des Monatsersten (z. B. 01.04.) für den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nennen. Ihre Erklärung muss uns mindestens drei Monate vor dem ursprünglich vereinbarten Termin in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Bei laufender Beitragszahlung, verlängert sich die Beitragszahlungsdauer entsprechend. Werden bis zum ursprünglich vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* keine laufenden Beiträge gezahlt (bei *PRÄMIENFREIEN*

VERSICHERUNGEN und Versicherungen mit abgekürzter Beitragszahlungsdauer), verlegen wir den *RENTENZAHLUNGSBEGINN*, ohne die Beitragszahlungsdauer zu verändern.

Wenn Sie mit uns eine Rentengarantiezeit vereinbart haben, verkürzt sich diese gegebenenfalls auf die maximale steuerlich als Leibrente anerkannte Dauer.

Eine Gewinnrente mit Dynamik ist nur bis zu einem Renteneintrittsalter von 75 Jahren möglich. Sind Sie beim *RENTENZAHLUNGSBEGINN* 76 Jahre oder älter, ändern wir die Überschussverwendungsart automatisch auf die dynamische Überschussrente, wenn eine Gewinnrente mit Dynamik gewählt ist.

Ein späterer *RENTENZAHLUNGSBEGINN* führt zu einer Erhöhung des *RENTENFAKTORS*. Dies gilt nicht, wenn der hinausgeschobene *RENTENZAHLUNGSBEGINN* im selben Kalenderjahr wie der ursprünglich vereinbarte *RENTENZAHLUNGSBEGINN* liegt.

Bei der Berechnung des garantierten *RENTENFAKTORS* unterscheiden wir zwischen den Jahren eins bis einschließlich fünf und den Jahren sechs bis einschließlich fünfundzwanzig (siehe § 2 Absatz 3 Buchstabe a)). Die Berechnung der monatlichen Rente erfolgt gemäß § 2 Absatz 2.

Die erste Rente wird zum verlegten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* fällig.

- (4) a) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-*ZUSATZVERSICHERUNG* eingeschlossen, kann der *RENTENZAHLUNGSBEGINN* der *HAUPTVERSICHERUNG* nur dann verlängert werden, wenn Sie zum Zeitpunkt der Beantragung der Verlängerung nicht berufsunfähig sind und/oder keine Leistungen aus der *ZUSATZVERSICHERUNG* erhalten.
- b) Eine eingeschlossene Berufsunfähigkeits-*ZUSATZVERSICHERUNG* kann nicht verlängert werden und endet zum ursprünglich vereinbarten Termin.
- (5) Haben Sie planmäßige Erhöhungen (siehe § 14) eingeschlossen, enden diese zum ursprünglich vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN*.

Weitere Regelung

- (6) Über etwaige Auswirkungen der Verlegung des *RENTENZAHLUNGSBEGINNS* auf ein gegebenenfalls eingeschlossenes Anlaufmanagement (siehe § 17 Absatz 3) oder Ablaufmanagement (siehe § 29) werden wir Sie vor Verlegung informieren.

§ 24 Welche Möglichkeiten haben Sie bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten?

Beitragspause

- (1) Bei kurzfristigen Zahlungsschwierigkeiten können Sie frühestens ein Jahr nach Versicherungsbeginn verlangen, dass Ihre Beitragszahlung zur nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* bis zu zwölf Monate pausiert. Ihre Versicherung wird während dieses Zeitraums prämienfrei weitergeführt. Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-*ZUSATZVERSICHERUNG* eingeschlossen, besteht für diese für den Zeitraum der Beitragspause kein Versicherungsschutz. Nach der Beitragspause werden *HAUPT-* und *ZUSATZVERSICHERUNG* automatisch wieder in Kraft gesetzt und die Beitragszahlung wieder aufgenommen.

Sie können während der *ANSPARPHASE* bis zu drei Mal Ihre Beitragszahlung pausieren. Voraussetzung für jede Beitragspause ist, dass zu Beginn der Beitragspause der *VERTRAGSWERT* mindestens einem halben Jahresbeitrag entspricht. Außerdem müssen zwischen jeder Beitragspause mindestens sechs Monate Beiträge gezahlt werden. Sie müssen nach einer Beitragspause keine

Beiträge nachzahlen. Durch die nicht gezahlten Beiträge werden die Leistungen Ihres Vertrages reduziert. Wenn Sie dennoch die Beiträge nachzahlen möchten, können Sie dies durch eine einmalige Zuzahlung (siehe § 17), eine Erhöhung Ihrer Beiträge (siehe § 15) oder durch eine mit uns vereinbarte Ratenzahlung erreichen.

Während der Prämienfreistellung reduziert sich der *VERTRAGSWERT* um die monatliche Entnahme der Verwaltungskosten (siehe § 27 Absatz 4).

Ihre Erklärung muss uns spätestens einen Monat vor Beginn der nächsten *VERSICHERUNGSPERIODE* (bei monatlicher Zahlweise zum nächsten Monatsersten) in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Haben Sie planmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 14) eingeschlossen, setzen diese für den Zeitraum der Beitragspause aus und werden automatisch zum nächsten *VERSICHERUNGSJAHR* wieder ausgeführt.

Außerplanmäßige Beitragserhöhungen (siehe § 15) und Zuzahlungen (siehe § 17) sind während der Beitragspause nicht möglich.

Weitere Möglichkeiten

- (2) Darüber hinaus werden wir Sie bei Zahlungsschwierigkeiten auf Wunsch über weitere Möglichkeiten informieren, wie Sie Ihren Versicherungsschutz erhalten können.

§ 25 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

- (1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum Ende der laufenden *VERSICHERUNGSPERIODE* (siehe § 12 Absatz 3) in *TEXTFORM* kündigen. Sie können Ihren Vertrag auch teilweise kündigen, wenn der *VERTRAGSWERT* (siehe § 2 Absatz 2 Buchstabe a)) nach der teilweisen Kündigung noch mindestens 1.500 EUR beträgt.

Nach dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie nicht mehr kündigen.

Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Keine Auszahlung eines Rückkaufswertes bei Kündigung

- (2) Bei Kündigung wandelt sich die Versicherung in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* nach § 26 um. Ein Anspruch auf die Auszahlung eines Rückkaufswertes besteht nicht.
- (3) Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist der Betrag zur Berechnung der prämienfreien Rente mindestens der *VERTRAGSWERT*, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten fünf Vertragsjahre ergibt. In jedem Fall beachten wir die aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersätze (siehe § 27 Absatz 2 Satz 4). Dies gilt nicht für die aus einer Zuzahlung gebildeten Werte, da der Zuzahlung die auf sie entfallenden Abschlusskosten sofort in voller Höhe entnommen werden (siehe § 27 Absatz 2).

In der Anfangszeit Ihres Vertrages ist wegen der Verrechnung von Kosten, insbesondere der Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 27), nur ein geringer *VERTRAGSWERT* vorhanden. Der *VERTRAGSWERT* erreicht daher auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Summe der gezahlten Beiträge.

Keine Beitragsrückzahlung

- (4) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

ZUSATZVERSICHERUNG

- (5) Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-ZUSATZVERSICHERUNG eingeschlossen endet diese bei Kündigung der HAUPTVERSICHERUNG. Ein Rückkaufswert – soweit vorhanden – wird nicht an Sie ausgezahlt. Er erhöht die Leistungen aus der HAUPTVERSICHERUNG nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.
- (6) Weitere Informationen entnehmen Sie den Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-ZUSATZVERSICHERUNG.

Bei einer Teilkündigung werden die Versicherungsleistungen entsprechend reduziert. Beträgt Ihr Beitragsanteil für Ihre Altersvorsorge nach der Teilkündigung nur noch höchstens 50 % des Gesamtbeitrags wird der Beitrag für die Berufsunfähigkeits-ZUSATZVERSICHERUNG weiter reduziert, sodass mehr als 50 % des Gesamtbeitrags auf Ihre Altersvorsorge entfallen.

§ 26 Wann können Sie Ihren Vertrag in eine PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG umwandeln und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

- (1) Anstelle einer Kündigung nach § 25 Absatz 1 können Sie jederzeit zum Schluss der laufenden VERSICHERUNGSPERIODE (siehe § 12 Absatz 3) in TEXTFORM verlangen, vollständig oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Ihr Vertrag wird dann vollständig oder teilweise in eine PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG umgewandelt. Nach der Umwandlung reduziert sich der VERTRAGSWERT um die monatliche Entnahme der Verwaltungskosten (siehe § 27 Absatz 4).

Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-ZUSATZVERSICHERUNG eingeschlossen, prüfen Sie bitte, ob die in § 24 genannte Möglichkeit besser zu Ihren Bedürfnissen passt.

Nach der Umwandlung haben Sie an sich nur innerhalb der ersten sechs Monate nach Beitragsfreistellung Anspruch auf Wiederinkraftsetzung der ZUSATZVERSICHERUNG. In allen anderen Fällen können wir eine Wiederinkraftsetzung der ZUSATZVERSICHERUNG ablehnen oder an Bedingungen knüpfen, beispielsweise daran, dass sich Ihr Gesundheitszustand seit Vertragsabschluss nicht verschlechtert hat. Details zu Wiederinkraftsetzungen finden Sie in Absatz 5.

- (2) Die PRÄMIENFREIE VERSICHERUNGSLEISTUNG berechnen wir nach folgenden Gesichtspunkten:

- nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den RECHNUNGSGRUNDLAGEN für die Beitragskalkulation,
- für den Schluss der laufenden VERSICHERUNGSPERIODE und
- unter Zugrundelegung des VERTRAGSWERTS nach § 2 Absatz 2.

Beitragsrückstände werden vom VERTRAGSWERT abgezogen.

- (3) Eine teilweise Umwandlung in eine PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG können Sie nur verlangen, wenn der fortzuzahlende Beitrag mindestens 600 EUR jährlich beträgt.
- (4) Bei einem Vertrag mit laufender Beitragszahlung ist in der Anfangszeit Ihres Vertrages der VERTRAGSWERT nach Prämienfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die Summe der gezahlten Beiträge, da aus diesen Kosten, insbesondere Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 27) finanziert werden. Auch in den Folgejahren stehen daher nicht unbedingt Mittel in Höhe der gezahlten Beiträge als VERTRAGSWERT zur Verfügung.

Wiederinkraftsetzung

- (5) Nach einer (teilweisen) Umwandlung in eine PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG können Sie verlangen, die Beitragszahlung im ursprünglich vereinbarten Umfang wieder

aufzunehmen. Die Wiederinkraftsetzung führt nicht dazu, dass der vor der Umwandlung bestehende Versicherungsschutz vollständig wiederhergestellt wird, da die nicht bezahlten Beiträge in der Zeit bis zur Wiederinkraftsetzung berücksichtigt werden müssen. Deshalb haben Sie die Möglichkeit, die in der Zeit der Beitragsfreistellung nicht entrichteten Beiträge in einer Summe nachzuentsrichten.

Haben Sie eine Berufsunfähigkeits-ZUSATZVERSICHERUNG eingeschlossen, steht das Recht gemäß Satz 1 unter dem Vorbehalt einer erneuten Gesundheitsprüfung, soweit die Wiederaufnahme der Beitragszahlung mehr als sechs Monate nach Beitragsfreistellung erfolgt.

Die Wiederinkraftsetzung erfolgt mit den für Ihren Vertrag bei Abschluss vereinbarten RECHNUNGSGRUNDLAGEN.

§ 27 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und müssen von Ihnen nicht gesondert gezahlt werden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2) sowie Verwaltungskosten (Absatz 4).

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beiträge sowie jeder Zuzahlung.

Wir wenden auf Ihren Vertrag für einen Teil der Abschluss- und Vertriebskosten das Verrechnungsverfahren nach § 4 der Deckungsrückstellungsverordnung (Zillmerverfahren) an. Dies bedeutet, dass wir die ersten Beiträge zur Tilgung dieses Teils der Abschluss- und Vertriebskosten heranziehen. Dies gilt jedoch nicht für den Teil der ersten Beiträge, der für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen VERSICHERUNGSPERIODE und aufgrund von gesetzlichen Regelungen für die Bildung einer DECKUNGSRÜCKSTELLUNG nach § 25 Absatz 2 RechVersV in Verbindung mit § 169 Absatz 3 VVG bestimmt ist. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 % der von Ihnen während der Laufzeit des Vertrages zu zahlenden Beiträge beschränkt.

Die darüberhinausgehenden Abschluss- und Vertriebskosten erheben wir über die gesamte Beitragszahlungsdauer.

Das Zillmerverfahren erspart Finanzierungskosten und führt deshalb bei Zahlung aller vereinbarten Beiträge zu einer höheren Rente. Jedoch wirkt es sich nachteilig auf die Höhe der prämienfreien Rente aus, vor allem dann, wenn Sie Ihren Vertrag frühzeitig kündigen oder frühzeitig in eine PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG umwandeln. Wegen der Zillmerung ist in einer Anfangszeit nur ein Mindestwert (siehe Absatz 3) vorhanden. Wie lange diese Anfangszeit dauert, hängt von der individuellen Beitragszahlungsdauer Ihres Vertrags ab und kann deshalb nicht allgemeingültig angegeben werden. Auch in der Zeit danach kann die prämienfreie Rente geringer sein als nach anderen Verrechnungsverfahren. Nähere Informationen zu den prämienfreien Renten können Sie der im Versicherungsschein abgedruckten Tabelle zu den Garantiewerten entnehmen.

Wenn Sie Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag in diesen Altersvorsorgevertrag übertragen, erheben wir darauf keine Abschluss- und Vertriebskosten.

Bei Zuzahlungen werden von uns die Abschluss- und Vertriebskosten bei Zuzahlungseingang vollständig mit dieser verrechnet.

- (3) Im Fall einer Kündigung oder einer Umwandlung in eine *PRÄMIENFREIE VERSICHERUNG* steht mindestens ein Betrag für die Berechnung der prämienfreien Rente zur Verfügung, der dem *VERTRAGSWERT* entspricht, der sich bei gleichmäßiger Verteilung der unter Beachtung des aufsichtsrechtlichen Höchstzillmersatzes angesetzten Abschluss- und Vertriebskosten auf die ersten 5 Jahre der Beitragszahlungsdauer ergibt (sogenannter Mindestwert). Bei einer Kündigung in den ersten fünf Vertragsjahren werden die darüberhinausgehenden Abschluss- und Vertriebskosten bei der Berechnung der prämienfreien Rente nicht angesetzt.

Verwaltungskosten

- (4) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.
- a) Wir belasten Ihren Vertrag vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit Verwaltungskosten in Form
- eines festen monatlichen Eurobetrages,
 - eines jährlichen Prozentsatzes des *GEBILDETEN KAPITALS*,
 - eines festen Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags sowie jeder Zuzahlung.
- b) Wir belasten Ihren Vertrag ab *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Höhe der Kosten

- (5) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen, das Bestandteil Ihrer Vertragsunterlagen ist.

Sonstige Kosten

- (6) Gesetzliche Schadenersatzansprüche bleiben von den Absätzen 1 bis 5 unberührt.

§ 28 Welche anlassbezogenen Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

Über § 27 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist. Zulässige Kosten in diesem Sinne sind nach § 2a *ALTZERTG* nur gesetzliche Schadenersatzansprüche sowie Steuern, die wir einzubehalten und abzuführen haben.

Zusätzlich sind von Ihnen bei folgendem Anlass Kosten zu entrichten: bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Euro-Beiträge.

§ 29 Was ist unser Ablaufmanagement und wie können Sie dieses nach Versicherungsbeginn einschließen?

- (1) Je mehr sich Ihr Vertrag dem *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nähert, umso stärker können die negativen Auswirkungen von Kursschwankungen auf das bisher gebildete *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* sein. Mit unserem gebührenfreien Ablaufmanagement können Sie diese Risiken reduzieren.

Dabei schichten wir monatlich Anteile Ihres *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* in eine risikoarme Anlage um. Sie können bestimmen, ob die Umschichtung

- entweder in unser *KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN* oder
- in einen von uns ausgewählten risikoarmen Fonds

erfolgen soll.

Als risikoarmen Fonds wählen wir einen Fonds, der nach unseren Erwartungen nur geringen Wertschwankungen unterliegen wird. Dennoch kann ein Wertverlust nicht vollständig ausgeschlossen werden und Sie tragen weiterhin das Risiko von Kursschwankungen. Diesem Risiko können Sie entgegenwirken, wenn sie die Umschichtung in unser *KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN* wählen. Der in das *KONVENTIONELLE SICHERUNGSVERMÖGEN* übertragene Teil bildet das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN*. Auf das *KONVENTIONELLE VERTRAGSGUTHABEN* gewähren wir keinen Garantiezins. Sofern Zinsüberschüsse anfallen, schreiben wir diese Ihrem *KONVENTIONELLEN VERTRAGSGUTHABEN* monatlich gut (siehe § 3 Absatz 5 Buchstabe b)). Ihr *KONVENTIONELLES VERTRAGSGUTHABEN* unterliegt keinen Kursschwankungen.

Sie können das Ablaufmanagement bei Vertragsabschluss oder nachträglich einschließen. Für die Dauer des Ablaufmanagements können sie zwischen zwölf Monaten und fünf Jahren wählen und diese bis zum ursprünglich gewählten Beginn des Ablaufmanagements anpassen. Eine Änderung der Dauer nach Beginn des Ablaufmanagements ist nicht mehr möglich. Das Ablaufmanagement darf frühestens fünf Jahre vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* beginnen. Ihre Erklärung zum nachträglichen Einschluss muss uns spätestens zehn Tage zum nächsten Monatsersten, unter Angabe der Dauer und der Anlage, in welche die Umschichtung erfolgen soll, in *TEXTFORM* zugegangen sein. Falls das Ablaufmanagement zwischenzeitlich beendet wurde (siehe Absatz 3), können Sie es nachträglich bis zum *RENTENZAHLUNGSBEGINN* wieder einschließen.

- (2) Das Ablaufmanagement erfolgt kursunabhängig zu Beginn eines jeden Monats. Die Umschichtung erfolgt dabei anteilig, in Abhängigkeit von der Restlaufzeit in Monaten, bis zum vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (Beispiel: Bei einer Restlaufzeit von 36 Monaten schichten wir monatlich $1/36$ des *FONDSGEBUNDENEN VERTRAGSGUTHABENS* um). Das bedeutet zum Ende des Ablaufmanagements ist Ihr *FONDSGEBUNDENES VERTRAGSGUTHABEN* vollständig in der von Ihnen gewählten Anlage investiert. Reduzieren Sie den Beitrag (siehe § 16), leisten Sie Zuzahlungen (siehe § 17 Absätze 1 und 2) wird dies bei der Berechnung der Anteile berücksichtigt.

- (3) a) Sie können das Ablaufmanagement jederzeit zum nächsten Monatsersten beenden. Ihre Erklärung muss uns mit einer Frist von 10 Tagen zum nächsten Monatsersten in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Haben Sie sich für die Umschichtung in den risikoarmen Fonds entschieden, können Sie das bereits umgeschichtete Fondsguthaben durch einen Fondswechsel (siehe § 19 Absatz 1 Buchstabe b)) aus dem risikoarmen Fonds in die freie Fondsanlage zurück schichten (Shift).

Haben Sie sich für die Umschichtung in unser *KONVENTIONELLES SICHERUNGSVERMÖGEN* entschieden, ist eine Umschichtung nicht mehr möglich und das bereits umgeschichtete *FONDSGEBUNDENE VERTRAGSGUTHABEN* verbleibt im *KONVENTIONELLEN SICHERUNGSVERMÖGEN*.

- b) Verlegen Sie ihren ursprünglichen *RENTENZAHLUNGSBEGINN* (siehe § 23) während des Ablaufmanagements, beachten Sie bitte:

- Das Ablaufmanagement wird automatisch beendet, wenn Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um mehr als fünf Jahre nach hinten verlegen.
- Verlegen Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* um weniger als fünf Jahre, verlängert sich das

Ablaufmanagement bis zum vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN*; die anteilige Umschichtung (siehe Absatz 2) wird angepasst.

- Das Ablaufmanagement wird automatisch beendet, wenn Sie den *RENTENZAHLUNGSBEGINN* nach vorne verlegen. Für die Berechnung der Rente (siehe § 2 Absätze 2 und 3) ist der dann vorhandene *VERTRAGSWERT* maßgebend.

c) Das Anlaufmanagement (siehe § 17 Absatz 3) ist während des Ablaufmanagements nicht möglich.

Eine Umschichtung im Rahmen der Sicherungsoption (siehe § 22) ist während des Ablaufmanagements nicht mehr möglich.

§ 30 Wann müssen Sie uns spätestens den Wechsel der Überschussverwendung im Rentenbezug mitteilen?

Zu Vertragsbeginn legen Sie eine Verwendung der Überschüsse im Rentenbezug fest (siehe § 3 Absatz 6). Vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie die Überschussverwendung noch ändern.

Bis spätestens einen Monat vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* muss uns der Änderungswunsch der Überschussverwendungsart in *TEXTFORM* zugegangen sein.

Sie können zwischen zwei Arten der Überschussverwendung wählen:

- Dynamikrente oder
- Gewinnrente.

Nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie nicht mehr zwischen den Überschussverwendungsarten wechseln.

§ 31 Wann müssen Sie uns spätestens Änderungen der Todesfalleistung für den Rentenbezug mitteilen?

Zu Vertragsbeginn legen Sie eine Todesfalleistung für den Rentenbezug fest (siehe § 2 Absatz 10). Vor *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie die Todesfalleistung für den Rentenbezug noch ändern.

Bis spätestens drei Monate vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* müssen uns die Änderungen der Todesfalleistung in *TEXTFORM* zugegangen sein. Haben Sie eine Rentengarantiezeit von weniger als fünf Jahren oder keine Todesfallkapitalleistung eingeschlossen, können Sie Änderungen der Todesfalleistung spätestens drei Jahre vor dem vereinbarten *RENTENZAHLUNGSBEGINN* mitteilen.

Folgende Änderungen sind möglich:

- Sie können die Rentengarantiezeit bis auf die maximale steuerlich als Leibrente anerkannte Dauer verlängern oder
- Sie können die Rentengarantiezeit verkürzen.

Nach *RENTENZAHLUNGSBEGINN* können Sie keine Änderungen mehr an der Todesfalleistung vornehmen.

§ 32 Welche Informationen erhalten Sie während der ANSPARPHASE und wie können Sie den Wert Ihres Vertrages erfahren?

(1) Wir informieren Sie jährlich über

- die Verwendung der gezahlten Beiträge,
- den Wert der Teileinheiten,
- den *VERTRAGSWERT*,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten sowie
- die erwirtschafteten Erträge.

Bis zum Beginn der *RENTENPHASE* informieren wir Sie außerdem jährlich über das nach Abzug der Kosten zu

Beginn der Rentenzahlung voraussichtlich zur Verfügung stehende Gesamtkapital.

Mit der jährlichen Information werden Sie auch darüber unterrichtet, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der gezahlten Beiträge berücksichtigen.

(2) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihres Vertrages jederzeit mit.

§ 33 Was gilt, wenn sich Ihre Postanschrift und/oder Ihr Name ändern?

Eine Änderung Ihres Namens oder Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung (z.B. Setzen einer Zahlungsfrist) mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen.

§ 34 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage,

unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern) zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich sind.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können. In der Regel sind Sie als *VERSICHERUNGSNEHMER*, *VERSICHERTE PERSON* und Beitragszahler auch Leistungsempfänger. Abweichende Leistungsempfänger können nur anspruchsberechtigte *HINTERBLIEBENE* sein.

Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach der derzeitigen Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie der FATCA-USA-Umsetzungsverordnung oder dem Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz entnehmen.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 35 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 36 Wo ist der Gerichtsstand und an wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- (2) Klagen aus dem Vertrag gegen Sie müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.
- (3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Vertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann e.V.

- (4) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Versicherungsombudsmann e.V. wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
Telefon: 08003696000
Fax: 08003699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann e.V. ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsaufsicht

- (5) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (6) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

- (7) Unabhängig hiervon können Sie sich auch jederzeit an uns wenden. Falls Sie sich über das Produkt, den Vermittler oder das Versicherungsunternehmen beschweren möchten, können Sie unsere Hotline unter 089/6787-4444 anrufen. Sie können die Beschwerde auch über unsere Internetseite www.diebayerische.de, Rubrik Beschwerdemanagement oder per Brief (die Bayerische, Beschwerdemanagement, Thomas-Dehler-Straße 25, 81737 München) bei uns einreichen.

Wichtige Hinweise zum Teilfonds Pangaea Life Umbrella S.A., SICAV-RAIF - Blue Energy

(Stand 08/2026)

Welche Anlagestrategie und Anlagepolitik verfolgt der Teilfonds Pangaea Life Umbrella S.A., SICAV-RAIF - Blue Energy?

Der Teilfonds wird im Hinblick auf § 125 VAG nur in Vermögensgegenstände investieren, die im Anlagekatalog des § 2 Abs. 4 Investmentgesetz in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung, ausgenommen Geld, genannt sind.

Die Anlagestrategie des Teilfonds entspricht der Anlagestrategie eines Infrastrukturfonds im Sinne der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) erstellten Leitlinien zu Berichtspflichten (Referenznummer ESMA/2013/1339).

Der Teilfonds investiert grundsätzlich nur in Projekte, die den Klimaschutz fördern, also in

- Photovoltaik
- Windenergie
- Wasserkraft
- Forstwirtschaft
- Energieeffizienz
- Energiespeicher.

Die Vermögensgegenstände, in die der Teilfonds investiert, müssen im Zeitpunkt des Erwerbs den Principles for Responsible Investments (PRI) und den Environmental, Social and Corporate Governance (ESG) Grundsätzen (jeweils entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Vereinten Nationen) entsprechen.

An erster Stelle steht dabei der Ausschluss von Investitionen, die nachweislich klimaschädlich sind und Natur und Mensch ausbeuten. Deshalb investiert der Teilfonds nicht in:

- Erzeugung von Atomenergie
- Herstellung von Kriegswaffen und Militärgütern
- Herstellung von und Handel mit umwelt- und gesundheitsschädigenden Technologien und Produkten
- Ausbeutung von Flora, Fauna, Meeren und Böden (Raubbau)
- Verschwendung von natürlichen Ressourcen (Wasser, Bodenschätzen, Energie)
- Verstöße gegen Umweltrecht, Naturschutzgesetze oder internationale Konventionen zum Schutz der Umwelt
- Giftmülltransporte und -exporte
- Grüne Gentechnik
- Tierversuche (über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus)
- Ausbeuterische Kinderarbeit und weitere Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der ILO (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Zerstörung der Lebensgrundlagen indigener Völker
- Korruption und Bestechung
- Artwidrige Tierhaltung (Massentierhaltung)
- Kontroverse Formen des Glücksspiels
- Pornografie

Welche Risiken bestehen bei der Anlage in den Teilfonds Pangaea Life Umbrella S.A., SICAV-RAIF - Blue Energy?

Im Folgenden stellen wir Ihnen einige spezifische Risiken des institutionellen Teilfonds Pangaea Life Umbrella S.A., SICAV-RAIF - Blue Energy dar. Die Auswahl der Risiken erfolgte beispielhaft und ungeachtet ihrer jeweiligen Gewichtung. Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend und es könnte noch weitere Erwägungen und Risiken geben, die bezüglich einer Anlage zu berücksichtigen sind.

(a) Risiken im Zusammenhang mit der Erwerbs-, Entwicklungs- und/oder Bauphase

Investitionen durch den Teilfonds der Gesellschaft können direkt oder indirekt, durch lokale oder ausländische Gesellschaften vorgenommen werden. Letztere können Anlagen zur Energieerzeugung bzw. -verteilung bauen bzw. erneuern oder von Dritten erwerben. Hieraus ergeben sich zahlreiche Risiken für den Teilfonds der Gesellschaft, die sich aus den Tätigkeiten dieser Gesellschaften ergeben.

(b) Risiken der Betriebsphase

- Risiko der technisch bedingten Betriebsunterbrechung/technisch bedingter Betriebsausfall
- Risiken der allgemeinen technischen Konzeption der Anlagen
- Risiko der Abweichung von den prognostizierten Energieerträgen
- Meteorologische Risiken
- Risiko mangelnder technischer Verfügbarkeit
- Risiko der Verringerung des Wirkungsgrads bzw. der Degradation
- Risiko der Zerstörung bzw. Beschädigung von Anlagen
- Netzanschlussrisiken
- Risiko bzgl. staatlicher Subventionen und Anreize
- Verkehrssicherungspflichten

(c) Risiken zum Nutzungsende

Nach der Beendigung der Betriebsphase sind die Anlagen gegebenenfalls zurückzubauen und die Flächen in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Bislang gibt es nur begrenzte Information und Erfahrung bzgl. der Stilllegung und des Rückbaus von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Außerdem können durch den Rückbau, die Entsorgung und der Wiederherstellung des Ursprungszustandes unvorhersehbare Kosten entstehen.

(d) Risiken im Zusammenhang mit offshore Investitionen in Erneuerbare Energien (EE) - Assets

Während aller vorangehend genannten Phasen können besondere Risiken auftreten, wenn das jeweilige EE-Asset offshore errichtet und betrieben wird. Offshore Investitionen werden allgemein mit einem höheren allgemeinen, ökonomischen, technischen und umweltbezogenen Risiko assoziiert. Das gilt im Besonderen, wenn sich das EE-Asset noch in der Bauphase befindet. Beispielsweise stehen bei offshore Investments keine langjährigen Erfahrungswerte und Daten zur Verfügung. Die eingesetzten Techniken und Materialien sind teilweise verhältnismäßig neu. Diese sind zudem allgemein härteren und unvorhersehbaren Bedingungen ausgesetzt. Sie können auch besonderen Unfällen und Schäden, wie etwa Zusammenstößen mit Schiffen, ausgesetzt sein. Der Betrieb von offshore Anlagen kann allgemein teurer sein.

(e) Blind Pool Risiko

Die konkreten Vermögensgegenstände stehen teilweise noch nicht fest (sogenannter "Blind Pool"). Es besteht das Risiko, dass geeignete Vermögensgegenstände grundsätzlich nicht in genügendem Umfang oder in einem zu geringen Umfang zu attraktiven oder wirtschaftlich sinnvollen Konditionen am Markt erhältlich sind. Schlechte Erwerbskonditionen können dazu führen, dass das tatsächliche Ergebnis des Teilfonds der Gesellschaft schlechter ausfällt als erwartet. Sollten keine Investitionsobjekte zu vertretbaren Konditionen mehr zu erwerben sein, könnte die geplante Anlagestrategie nicht mehr durchgeführt bzw. umgesetzt werden.

(f) Liquiditäts- und Marktrisiko

Investitionen in EE-Assets sind verhältnismäßig illiquide. EE-Assets können schwierig oder gar nicht veräußerbar sein. Ein Verkauf kann daher auch zu Preisen erfolgen, die als nicht wertangemessen eingeschätzt werden. Wegen der Illiquidität der Vermögensgegenstände kann der Teilfonds der Gesellschaft nur eingeschränkt kurzfristig auf Marktveränderungen reagieren. Die Marktpreise, soweit vorhanden, für solche Investitionen in EE-Assets neigen dazu, volatil zu sein und können nicht leicht ermittelt werden. Der Teilfonds der Gesellschaft ist daher einem Preisbestimmungsrisiko ausgesetzt. Der Kauf und Verkauf illiquider Vermögensgegenstände ist typischerweise auch zeit- und kostenintensiver. Beschränkt verfügbare Anlagen können in der Regel nur zu einem geringeren Preis veräußert werden.

(g) Allgemeines Investmentrisiko

Der Teilfonds der Gesellschaft steht mit anderen Investoren, die vergleichbare Investitionen in EE-Assets vornehmen, im Wettbewerb. Der Erfolg des Teilfonds der Gesellschaft hängt maßgeblich davon ab, ob es ihm gelingt, geeignete Investitionen zu identifizieren und diese auch erwerben zu können. Diese Möglichkeiten hängen auch von dem Teilfonds der Gesellschaft nicht steuerbaren Marktentwicklungen ab. Daher kann der Teilfonds der Gesellschaft dem Risiko unterliegen, dass er keine Anlageinstrumente oder diese nur zu ungünstigen Bedingungen und Konditionen erwirbt. Zudem kann bei einem Verkauf der relevanten Anlageinstrumente eine ähnliche Situation auftreten. Der Teilfonds der Gesellschaft kann diese ggf. nicht, nicht zur gewünschten Zeit oder zu dem gewünschten Preis verkaufen.

(h) Regulierungsrisiken

Investitionen in Erneuerbare Energien mittels Anlageinstrumente hängen in besonderem Maße von intensiver und sich teilweise schnell ändernder Regulierung ab. Insoweit unterliegt der Teilfonds der Gesellschaft dem Risiko, dass die zuständigen Gesetzgebungsorgane, Behörden oder ähnliche staatliche oder kommunale Organe oder Organisationen in der Zukunft Gesetze, Verordnungen oder Richtlinien erlassen, ändern oder aufheben, die den Rechten des Teilfonds der Gesellschaft aus bereits erworbenen Anlageinstrumenten entgegenstehen oder diese entwerten. Ferner können sich entsprechende Maßnahmen auf die Werthaltigkeit von Anlageinstrumenten auswirken, wenn hierdurch z.B. das Angebot und die Nachfrage beeinträchtigt werden.

(i) Liquiditätsrisiken

Die meisten Investitionen des Teilfonds der Gesellschaft sind illiquide. Der Verkauf von illiquiden Vermögensgegenständen kann unmöglich, langsam oder nur zu hohen Kosten möglich sein. Zudem können erhebliche Schwierigkeiten auftreten, die jeweiligen Investments sachgerecht zu bewerten. Dies kann einerseits zu erhöhten Kosten für den Teilfonds der Gesellschaft führen. Andererseits können bestimmte Investitionen nicht oder nicht preisangemessen veräußert werden.

(j) Klumpenrisiko

Der Teilfonds der Gesellschaft kann relativ wenige Investitionen in EE-Assets halten. Die Investitionen des Teilfonds der Gesellschaft sind zudem auf EE-Assets beschränkt und damit nicht breit diversifiziert. Zudem kann der Teilfonds der Gesellschaft EE-Assets auch nur in einem Land halten. Der Teilfonds der Gesellschaft kann gravierende Verluste erleiden, wenn ein wertmäßig großes Investment oder Gruppe von Investments von einem negativen Umstand beeinflusst wird. Ein solcher Umstand kann den Wert des Teilfonds der Gesellschaft insgesamt erheblich negativ beeinflussen.

Auswirkungen auf den Fonds bei Eintritt der unter a) bis j) genannten Risiken

Bei Eintritt eines oder mehrerer der oben genannten Risiken kann die Profitabilität des Teilfonds beeinträchtigt werden. Dies wiederum kann dazu führen, dass Rückflüsse an die Anleger geringer ausfallen oder ausbleiben. Im ungünstigsten Fall müssen Anleger mit einem Totalverlust ihrer Beteiligung rechnen.

Wichtige Hinweise zum Fonds Pangaea Life Blue One Living SCA SICAV-RAIF

(Stand 08/2026)

Welche Anlagestrategie und Anlagepolitik verfolgt der Fonds Pangaea Life Blue One Living SCA SICAV-RAIF?

Die Anlagepolitik sieht vor, weltweit in Immobilien zu investieren, die insbesondere zum Zwecke der Bebauung bzw. der Durchführung von Verbesserungen, Aufbauten und Umwidmungen mit anschließender Bestandshaltung erworben, gehalten und nach Durchführung dieser Maßnahmen auch veräußert werden können. Dies kann sowohl über Tochtergesellschaften als auch mittels Investition in geeignete Zielfonds erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der vorgenannten Anlagepolitik werden die folgenden ökologischen und sozialen Merkmale berücksichtigt:

- KFW Standard 55 bzgl. des Energieverbrauchs für alle Wohnungsneubauten
- Bezug von 100% Ökostrom für den Allgemeinstrom aller Immobilien
- Auswahl der Investitionsstandorte auf Basis nachhaltiger Mobilitätsanbindung, z.B. Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr
- Möglichkeit der Nachrüstung von E-Ladeanschlüssen für 50% der Stellplätze bei Neubau
- Errichtung von durchschnittlich einem Fahrradstellplatz pro Wohneinheit
- öffentlich geförderter oder preisgedämpfter Wohnraum in mindestens 5% der Wohneinheiten
- Errichtung von Kindertagesstätten-/Kindergarten- oder Großtagespflegeplätzen von mindestens 5 % pro Wohneinheit.

Die vorgenannten ökologischen und sozialen Merkmale können für jede Immobilie erst nach deren Fertigstellung eingehalten werden. Die Merkmale gelten daher nicht während einer Anlaufphase des Fonds von vier Jahren. Nach Ablauf der vierjährigen Anlaufphase müssen die definierten Merkmale bezogen auf die fertiggestellten Immobilien erfüllt sein.

Zu Liquiditätszwecken kann der institutionelle Fonds in Anleihen und andere Wertpapiere sowie in Geldmarktinstrumente, Bankguthaben und Anteile an Geldmarktfonds investieren.

Der AIFM (Alternativer Investmentfonds Manager) beabsichtigt zusätzlich freiwillige Ziele insbesondere im Bereich der Corporate Governance zu verfolgen:

- Einhaltung gruppenweiter Compliance-Richtlinie, welche das Verhalten gegenüber Kollegen, Geschäftspartnern, Kunden und Mitbewerbern regelt
 - Aktive Gremienarbeit zur Umsetzung von ESG-Kriterien in den Verbänden RICS, ZIA und Ecore
- Weitere Informationen zu den ökologischen und sozialen Merkmalen finden sich auf der Website <https://empira-invest.lu/de/investor-relations>.

Welche Risiken bestehen bei der Anlage in den Fonds Pangaea Life Blue One Living SCA SICAV-RAIF?

Im Folgenden stellen wir Ihnen einige spezifische Risiken des institutionellen Fonds Pangaea Life Blue One Living SCA SICAV-RAIF dar. Die Auswahl der Risiken erfolgte beispielhaft und ungeachtet ihrer jeweiligen Gewichtung. Diese Aufstellung ist nicht erschöpfend und es könnte noch weitere Erwägungen und Risiken geben, die bezüglich einer Anlage zu berücksichtigen sind.

(a) Allgemeine Risiken Immobilieninvestitionen

Neben den Chancen einer Investition in Immobilien, die sich allgemein aus dem Besitz und der Verwaltung von Immobilien ergeben, unterliegen Immobilieninvestitionen auch Risiken, die sich durch eine Veränderung der Erträge und der Verkehrswerte der Liegenschaften nachteilig auf den Wert der Kommanditaktien bzw. den möglichen Gewinn des Fonds auswirken können. Dies gilt auch für Investitionen in Immobilien, die unmittelbar oder mittelbar von Immobiliengesellschaften, an denen sich der Fonds beteiligen kann, gehalten werden.

Die Verwirklichung der Chancen und Risiken, die sich allgemein aus Investitionen in Immobilien ergeben können, hängen unter anderem von den folgenden Faktoren ab: allgemeines und regionales Wirtschaftsklima; regionale Wirtschaftsbedingungen auf dem Immobilienmarkt, Angebot und Nachfrage nach bestimmten Mietflächen; Qualität und Strategie der Immobilienverwaltung; Wettbewerbssituation; Umfang staatlicher Regulierung; Verfügbarkeit von Konditionen für (Re-)Finanzierungsmöglichkeiten; Zinsniveau; Fluktuation im vermieteten Bestand; Entwicklung des Umwelt-, Planungs-, Miet- und Steuerrechts und der Praxis; Energie- und Versorgungssituation; verborgene Umweltbelastungen; Inflation allgemein bzw. Steigerung von Kosten des Bau und der Instandhaltung im Besonderen; Ereignisse, die zu einer finanziellen Schieflage der Käufer, Verkäufer und/oder Mieter von Immobilien führen können mit möglicherweise erheblichen Folgen für den Wert der Immobilien.

(b) Spezifische Risiken betreffend Anlagen in Wohn- und Gewerbeimmobilien

Zu den Anlagezielen sowie zur Anlagepolitik des Fonds gehört es, in wohnwirtschaftlich und gewerblich genutzte Immobilien zu investieren. Diese Art der Investitionen führt dazu, dass der Fonds neben den allgemeinen immobilienbezogenen Risiken auch spezifischen Risiken im Hinblick auf wohnwirtschaftlich und gewerblich genutzte Immobilien ausgesetzt ist, z.B.:

- (i) Risiko des Überangebots
- (ii) Risiko der Abweichung von den prognostizierten Wert- und Mietentwicklungen
- (iii) Risiken durch gesetzliche Vorgaben
- (iv) Risiko durch konjunkturelle Schwankungen
- (v) Risiko durch gekündigte Mieter
- (vi) Risiken durch Baumängel und Altlasten
- (vii) Risiken durch Erbbaurecht

(c) Spezifische Risiken der Immobilien-Projektentwicklung

- (i) Risiko der verzögerten Fertigstellung
- (ii) Risiko der Kostenüberschreitung
- (iii) Qualitätsrisiken
- (iv) Risiko zu niedriger Mieten
- (v) Risiko veränderter Bauvorschriften und verzögerter Genehmigungen

(d) Blind Pool Risiko, Investitionsrisiko

Der Fonds ist zum Zeitpunkt des letzten Zeichnungsschlusses unter Umständen noch nicht bzw. noch nicht vollumfänglich investiert (sogenannter Blind Pool). Der Anleger muss deshalb davon ausgehen, dass der Fonds zum Zeitpunkt der Annahme seiner Zeichnungsverpflichtung noch Investitionen tätigen muss. Der Fonds konkurriert bei seinen Investitionen jedoch mit anderen Gesellschaften, Finanzinstitutionen und institutionellen Anlegern. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Fonds geeignete Investitionsobjekte in ausreichendem Umfang findet. Insbesondere auch bei einem seit der Gründung des Fonds geänderten makroökonomischen Umfeld und/oder sich ändernden Marktbedingungen kann keine Gewähr übernommen werden, dass geeignete Anlagen identifiziert werden. Dies kann zu einem Ausbleiben bzw. einer Reduktion von Investitionen des Fonds und letztlich zu geringeren absoluten Ausschüttungen aus den Anlagen des Fonds führen.

(e) Liquiditätsrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass die von dem Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände weder börsennotiert noch anderweitig öffentlich gehandelt werden. Sie können schwierig zu bewerten, zu verkaufen und anderweitig abzuwickeln sein. Das Liquiditätsrisiko der Anlage in diese Vermögensgegenstände ist in der Regel sehr viel größer als bei Anlagen in börsennotierte Vermögensgegenstände. Die Fähigkeit des Fonds zum Verkauf bestimmter Anlagen kann aufgrund von rechtlichen Einschränkungen, geringen Marktkapazitäten und der Größe der Positionen stark eingeschränkt sein. Daraus folgt, dass sich die Liquidation des Fonds als schwierig und langwierig herausstellen und möglicherweise nur bei Annahme von Preisnachlässen durchgeführt werden kann.

(f) Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf alle anderen bekannten Risikoarten einwirken und als ein Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen.

Die Anlagepolitik umfasst bindende ökologische und soziale Merkmale, die Teil der Anlagestrategie des Fonds sind. Sie betreffen Vorgaben an die vom Fonds zu erwerbenden bzw. zu errichtenden und gehaltenen Immobilien bezüglich des Energieverbrauchs, zum sozialen Wohnungsbau und Mobilitätskonzept sowie zur Vorbereitung von E-Mobilität. Diese Merkmale sind Teil des Risikomanagements und sollen dazu beitragen, Nachhaltigkeitsrisiken zu begrenzen und die langfristige Vermietbarkeit und Werthaltigkeit der Immobilien zu unterstützen.

Bei den verbleibenden Nachhaltigkeitsrisiken kann im Falle ihres Eintretens nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass diese mitunter erhebliche Auswirkungen – bis hin zum Totalverlust – auf den Marktwert oder die Rendite der vom Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände haben. Die vorgenannten Auswirkungen auf einen oder mehrere Vermögensgegenstände können die Gesamtrendite des Fonds daher negativ beeinflussen.

(g) Konzentrations- und Diversifikationsrisiko

Obwohl der Fonds Anlagebeschränkungen und Risikodiversifizierungsvorschriften unterliegt, kann es zu einer Konzentration in Bezug auf bestimmte Schuldner/Emittenten, Branchen, Länder oder Anlagen kommen. Bei einer solchen Konzentration von Anlagen reagiert der Nettoinventarwert empfindlicher gegenüber Wertschwankungen aufgrund von nachteiligen wirtschaftlichen Bedingungen in diesem Bereich. Zudem besteht die Möglichkeit, dass der Fonds in der Portfolioaufbau- und Desinvestitionsphase die grundsätzlich geltende Risikodiversifizierungsgrenze nicht einhalten kann, da er in beiden Phasen ggf. nur in wenige Vermögensgegenstände investiert ist.

Auswirkungen auf den Fonds bei Eintritt der unter a) bis g) genannten Risiken

Bei Eintritt eines oder mehrerer der oben genannten Risiken kann die Profitabilität des institutionellen Fonds beeinträchtigt werden. Dies wiederum kann dazu führen, dass Rückflüsse an die Anleger geringer ausfallen oder ausbleiben. Im ungünstigsten Fall müssen Anleger mit einem Totalverlust ihrer Beteiligung rechnen.